

Jahresbericht

2005





Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Privatversicherungen BPV

Herausgeber

Bundesamt für Privatversicherungen BPV
Schwanengasse 2
CH-3001 Bern
www.bpv.admin.ch

Gestaltung

Basel West Unternehmenskommunikation AG,
Basel

Druck

Dietschi AG, Waldenburg

Vertrieb

BBL, Verkauf Bundespublikationen,
CH-3003 Bern
www.bbl.admin.ch/bundespublikationen
Art.-Nr. 622.105.d

Internet-Bestellung

www.bbl.admin.ch/bundespublikationen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Die Lage der Versicherungswirtschaft und der Versicherungsaufsicht in der Schweiz 4

Tätigkeitsbericht

Ausgestaltung und Inkrafttreten des neuen Rechts über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen 6

Swiss Solvency Test:
Feldtest mit 45 Versicherern 10

Swiss Solvency Test im internationalen Kontext 12

Umsetzung der Transparenzvorschriften durch die Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge 14

Auswirkungen des neuen VAG auf die schweizerischen Konzerne 16

Die Aufsicht über die Rückversicherer 18

Der Aufbau der Vermittleraufsicht 20

Versicherungsschutz gegen Erdbebenschäden 22

Internationales 24

Marktübersicht

Die Schweizer Privatversicherer – eine Marktübersicht 26

Das weltweite Geschäft der fünf grössten Versicherungskonzerne – eine Übersicht 40

Die Lage der Versicherungswirtschaft und der Versicherungsaufsicht in der Schweiz

Herbert Lüthy,
Direktor

1. Die Lage der Versicherungswirtschaft

Die schweizerische Assekuranz hat sich weiter erholt von den schwierigen Jahren 2001 und 2002. Dies zeigt die Marktübersicht über die Gesellschaften, die im Berichtsjahr unter der Aufsicht des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) standen. Die wichtigsten Resultate aus der Marktübersicht (siehe Seite 26):

- Die Eigenkapitalbasis hat insbesondere bei den Lebensversicherern deutlich zugenommen, was sich in einer höheren durchschnittlichen Solvabilitätsmarge niederschlägt.
- Auch das Prämienvolumen hat zugenommen: Während die Schadenversicherer ein markantes Wachstum verzeichneten, konnten die Lebensversicherer immerhin ein leichtes Wachstum verbuchen.
- Umgekehrt aber war das Versicherungsjahr 2005 auch von den Naturkatastrophen – etwa die Hochwasserschäden vom vergangenen August – geprägt.
- Die Finanzergebnisse schliesslich liegen, auch wegen der positiven Börsenentwicklung, insgesamt deutlich über dem entsprechenden Niveau der Vorperiode und haben zu der Erholung beigetragen. Die Erhebung, welche der Marktübersicht zugrunde liegt, basiert im Wesentlichen auf Solvency I. Sie ist die Basisgrösse zur Bestimmung einer allfälligen Insolvenz, deren rechtlichen Konsequenzen, aber auch der Überschussbeteiligung in der beruflichen Vorsorge. Diese statutarische Sicht lehnt sich an die Standards in der EU an. Dennoch ist diese Sicht ökonomisch nicht als genügend zu betrachten, weil die Risikokomponente nicht miteinbezogen ist. Die EU ebenso wie weitere Länder (etwa die USA, Kanada, Australien) entwickeln darum Konzepte, die das Risiko in die Aufsicht einbeziehen. Diese Bemühungen laufen unter dem Namen Solvency II. Die Schweiz ist in diesen Bemühungen als Vorreiter zu bezeichnen: Das BPV hat die Gedanken von Solvency II im Schweizerischen Solvenztest (SST) bereits umgesetzt.

Das Resultat der Marktübersicht aufgrund der statutarischen Sicht wird auch durch den SST gestützt: Der zweite Feldtest, welcher im Berichtsjahr mit mehreren Versicherern durchgeführt wurde, zeigt, dass die Schweizer Assekuranz im Durchschnitt genügend kapitalisiert ist.

2. Vorreiterrolle in der risikobasierten Aufsicht

Der SST kann als Vorreiter der Entwicklung zur risikobasierten Aufsicht gemäss Solvency II in Europa betrachtet werden. Er findet dementsprechend breite Zustimmung und Anerkennung auf internationaler Ebene. Analysen im europäischen Ausland kommen zum Schluss, dass der SST derzeit als einziges Instrument zur Beurteilung der Solvenz von Versicherungsunternehmen sämtliche Anforderungen erfüllt, welche die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) und der International Association of Actuaries (IAA) sowie der EU an ein Gewähr bietendes Solvenzsicherungssystem stellen. Die Experten des Internationalen Währungsfonds (IWF) attestierten der Versicherungsaufsicht, dank dem neuen Aufsichtsinstrumentarium die systemischen Risiken besser abschätzen zu können. Der IWF wird sich daher in der für den November angesetzten Folge-Evaluation im Rahmen des Financial Sector Assessment Program (FSAP) vertieft mit der Anwendung und den Ergebnissen des SST als Instrument zur Sicherung der Stabilität und der Solvenz des Versicherungsektors befassen.

3. Internationale Zusammenarbeit

Was für die Wirtschaft im Allgemeinen gilt, gilt auch für die Assekuranz: sie wird zunehmend globaler. Allen voran trifft dies auf die Schweizerischen Versicherungsgruppen und Konglomerate zu, welche als wichtige internationale Konzerne zu betrachten sind. So wird zum Beispiel die Swiss Re mit der Akquisition der GE Insurance Solutions per Mitte 2006 vorbehaltlich der Genehmigung durch die betroffenen Regulatoren und Wettbewerbsbehörden zum weltweit grössten Rückversicherer werden. Diese Globalisierung des Versicherungsmarkts macht die internationale Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden immer wichtiger. Ein grosser Erfolg ist darum aus unserer Sicht, dass sich die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten vor kurzem mit der Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding (MOU) mit der Schweiz einverstanden erklärt haben. Dieses soll insbesondere auch den vermehrten Einbezug des BPV in die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen in der EU erleichtern. Damit besteht Aussicht darauf, die kostspielige zusätzliche Unterstellung schweizerischer Versicherungsgruppen unter die Gruppenaufsicht in der EU wenigstens teilweise lockern zu können. Die Bereitschaft der EU, die MOUs zu unterzeichnen, ist zu einem grossen Teil der Neuausrichtung der Versicherungsaufsicht und insbesondere dem SST zu verdanken.

4. Die Lage der Versicherungsaufsicht

Dieser Entwicklung liegen intensive Arbeiten zugrunde. Ende 2002 hatten Bundesrat und Parlament die Neuausrichtung der Aufsicht gefordert. In der Folge wurden eine neue Aufsichtsphilosophie erarbeitet und das BPV grundlegend umgebaut. Heute, rund dreieinhalb Jahre später, ist dieser Auftrag erfüllt; die Neuausrichtung ist abgeschlossen:

- Das totalrevidierte Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wurde auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Das neue VAG ist ein modernes und griffiges Gesetz, welches den Anforderungen an einen stark gewandelten und globalisierten Versicherungsmarkt Rechnung trägt.
- Die neue Aufsichtsverordnung (AVO), welche das VAG konkretisiert und verschiedene Erlasse ersetzt, konnte ebenfalls auf Anfang Jahr in Kraft gesetzt werden.
- Der SST als wichtigstes neues Aufsichtsinstrument wurde geschaffen. Es vereinigt die risiko- und die prinzipienbasierte Aufsichtsphilosophie, ist effizient und dennoch schlank.
- Analog zur neuen Aufsichtsphilosophie war auch eine Organisationsstruktur zu schaffen, die geeignet ist, das neue Aufsichtsrecht umzusetzen und zu vollziehen. Diese Struktur ist seit über einem Jahr operativ.
- Schliesslich erfolgte auch ein wesentlicher Teil des notwendigen personellen Ausbaus. Die in den letzten drei Jahren spürbare Dynamik der Aufsicht (hat) erlaubt, hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber anzuziehen.

5. Die neue Finanzmarktbehörde FINMA

Parallel zu der Neuausrichtung laufen die Arbeiten zur anstehenden Schaffung einer integrierten Finanzmarktaufsicht (FINMA). Dies fordert auch das BPV. Mit der Umsetzung der neuen Aufsichtsphilosophie, der Schaffung des SST als bedeutendes Aufsichtsinstrument zur Beurteilung der Solvenz sowie der internationalen Einbettung der schweizerischen Versicherungsaufsicht sind wir gut gerüstet für das Reformprojekt FINMA. Auch kann das BPV sein Know-how in die neue Behörde einbringen, speziell in den Bereichen einer prinzipienbasierten Aufsicht und der direkten Aufsicht.

Ausgestaltung und Inkrafttreten des neuen Rechts über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen

Am 17. Dezember 2004 hatte das Parlament das totalrevidierte neue Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG, BBl 2004 7289, SR 961.01) verabschiedet. Dieses bildet die Grundlage für die Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten

Versicherungsunternehmen vom 9. November 2005 (Aufsichtsverordnung, AVO, SR 961.011) und für die Verordnung des BPV über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung-BPV, AVO-BPV, SR 961.011.1), die das BPV im letzten Jahr stark beschäftigten.

Im Zentrum des neuen Gesetzes stehen nach wie vor die Sicherung der Solvenz der unterstellten Versicherungsunternehmen sowie die Bekämpfung von Missbräuchen. Die Hauptziele der Revision – die Sicherung der langfristigen Stabilität der Versicherungsgesellschaften, die Verbesserung des Schutzes der Versicherten sowie die Übernahme der wichtigsten Entwicklungen in der EU – wurden mit folgenden Änderungen erreicht, die hier zum besseren Verständnis kurz skizziert werden:

- Mit dem neuen VAG und der AVO wird der Schweizer Solvenzttest (SST) als Modell zur Ermittlung der Risikofähigkeit der Versicherer und damit eine neue risikobasierte Aufsichtsphilosophie eingeführt.
- Das neue VAG ersetzt die präventive Produktkontrolle teilweise durch eine verschärfte Solvenzkontrolle, was im Gegenzug zu Handlungsbedarf im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG, SR 221.229.1) führte, welchem mit verbesserter Transparenz durch neue Informationspflichten entsprochen wurde. In den sozial sensiblen Bereichen „Berufliche Vorsorge“ und „Krankenzusatzversicherung“ hat das Parlament die präventive Genehmigung von Versicherungsprodukten beibehalten.
- Neu werden die Versicherungsvermittler aus Gründen des Konsumentenschutzes der Aufsicht unterstellt. Zu diesem Zweck wird ein öffentliches Register erstellt. Der Registereintrag, welcher fachliche, persönliche und finanzielle Qualifikationen voraussetzt, ist für ungebundene Versicherungsvermittler obligatorisch, für die übrigen Versicherungsvermittler freiwillig.
- Ebenfalls dem Konsumentenschutz dient die Verbesserung der Transparenz in den einzelnen Versicherungszweigen.

- Das neue VAG schafft die explizite Rechtsgrundlage für eine spezifische Gruppen- und Konglomeratsaufsicht.
- Alle Versicherungsunternehmen werden neu verpflichtet, einen verantwortlichen Aktuar zur Einschätzung der unternehmerischen Risiken zu bestimmen.
- Die Strafandrohungen bei Vergehen und Übertretungen werden erheblich verschärft.

Gleichzeitig mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz sowie im Rahmen der Schlussbestimmungen des Gesetzes wurden auch verschiedene andere Erlasse teilrevidiert. Die wichtigsten davon sind folgende:

- Durch eine Teilrevision des VVG wurden wichtige Anliegen vor allem aus Sicht des Konsumentenschutzes umgesetzt.
- Durch eine Revision des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz, SR 952.0) und des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, SR 954.1) wurden die Vorschriften über die Gruppen- und Konglomeratsaufsicht mit den neuen Vorschriften im Versicherungsbereich harmonisiert.
- Und schliesslich werden mit dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz die fünf bisherigen aufsichtsrechtlichen Erlasse aufgehoben.

Ausgestaltung des neuen Aufsichtsrechts

Bei der Erarbeitung des neuen VAG, der AVO und AVO-BPV wurde der Grundsatzentscheid getroffen, das ganze, bisher stark zersplitterte Aufsichtsrecht in grundsätzlich je einem Erlass auf Gesetzes-, auf Verordnungsstufe Bundesrat und auf Verordnungsstufe Amt zusammenzufassen. So wie das neue VAG an die Stelle von bisher fünf Gesetzen tritt, so konsumieren die neue AVO und AVO-BPV elf bisherige Bundesratsverordnungen bzw. -beschlüsse sowie diverse nicht veröffentlichte Weisungen auf Departements- und Amtsstufe. Das neue VAG hat mit seinen ausgesprochen zahlreichen Delegationsnormen den Charakter eines Rahmenerlasses. Daher normiert es in vielen Bereichen nur Grundsätze und überlässt die Regelung der Einzelheiten in ganz unterschiedlichen Materien dem Bundesrat und dem Amt auf Verordnungsstufe.

Schliesslich weist das neue VAG der Versicherungsaufsicht eine ganze Reihe von komplexen und aufwändigen neuen Bereichen und Aufgaben zu, was sich notwendigerweise in einer ausgedehnten Detailregelung niederschlägt.

Dennoch weisen die AVO und die AVO-BPV, so umfangreich sie erscheinen mögen, keinen grösseren Umfang auf als die Gesamtheit der aufsichtsrechtlichen Erlasse, die sie konsumieren, und dies trotz Regelung zusätzlicher Aufgaben der Aufsichtsbehörde. Eine klare Gliederung der AVO, die weitgehend dem Aufbau des neuen VAG folgt, erleichtert die Orientierung und erlaubt es, die gleichen Materien in der Regel unter demselben Gliederungstitel wieder zu finden wie im Gesetz.

Verhältnis zum europäischen Recht

Schon mit der Schaffung des Versicherungsaufsichtsgesetzes wurde das Ziel verfolgt, europakompatibel zu werden. Die Aufsichtsverordnung führt diesen Grundsatz auch in den Einzelheiten weiter:

- Der neu geschaffene SST nimmt wesentliche Eckwerte des in Entwicklung begriffenen, an „Basel II“ im Bankenbereich angelehnten EU-Projektes „Solvency II“ vorweg. Die mit Solvency II befassten Kreise in der EU haben die Entwicklung des SST mit grösster Aufmerksamkeit beobachtet und das vorliegende Ergebnis wiederholt mit Anerkennung bedacht und als europakompatibel bezeichnet.

- Nebst „Solvency II“ berücksichtigt das neue Aufsichtsrecht nach wie vor auch das geltende Solvabilitätsregime der EU „Solvency I“, das auch nach Einführung von „Solvency II“ weiterhin seine Geltung behalten wird. Im Gegensatz zum bisherigen Recht werden jedoch nicht mehr alle Einzelheiten dieser bisherigen Solvabilitäts-

regelung in der Verordnung dargelegt (wie dies schon das neue VAG nicht mehr tut), weil das Versicherungsabkommen der Schweiz mit der EWG vom 10. Oktober 1989¹ und jenes mit dem Fürstentum Liechtenstein vom 19. Dezember 1996², welches die dritten Versicherungsrichtlinien der EU umsetzt, direkte Anwendung finden³.

- Die Gruppen- und Konglomeratsaufsicht entspricht weitgehend den entsprechenden EU-Richtlinien, nicht zuletzt mit dem Ziel, die Schweiz aktiv in die Gruppenaufsicht der EU gemäss Helsinki-Protokoll einbinden zu können.

Die darauf ausgerichteten Kontakte mit den zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten haben sich dementsprechend positiv entwickelt, und die Äquivalenz der schweizerischen Regelung mit jener in der EU wurde formell anerkannt.

Diese Anerkennung der Gleichwertigkeit ist wichtig, weil nur so die Schweiz durch die EU als Lead- bzw. Co-Coordinator für die Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen und Finanzkonglomeraten mit Hauptsitz in der Schweiz anerkannt wird. Ohne diese Anerkennung unterständen die schweizerischen Versicherungsgruppen und -konglomerate in der EU einer zusätzlichen Aufsicht. Im Übrigen wird mit den Bestimmungen über die Gruppen- und Konglomeratsaufsicht auch die Gleichwertigkeit des Aufsichtsregimes in der Schweiz mit jenem im Fürstentum Liechtenstein wieder hergestellt. Diese Gleichwertigkeit bildete eine Voraussetzung für den Abschluss des oben erwähnten Versicherungsabkommens mit dem Fürstentum Liechtenstein.

- Die Vermittlerregelung orientiert sich ebenfalls an der entsprechenden Regelung in der EU.

¹ SR 0.961.1

² SR 0.961.514

³ Vgl. Ziff. 1.1.1.5 der Botschaft vom 9.5.2003 zum VAG, BBl 2003 3789

Inkrafttreten

Das neue Versicherungsaufsichtsgesetz wurde von allen interessierten Kreisen als dringlich betrachtet – wenn auch aus unterschiedlichen Gründen. Es wird die Assekuranz in der Schweiz stärken, auch wenn es die einzelnen Unternehmen vor grosse Aufgaben stellt. Es wird den Konsumentenschutz wesentlich verbessern. Und es wird der Aufsichtsbehörde ein adäquates Instrumentarium für die Überwachung der komplexen Strukturen global tätiger Versicherungsunternehmen in die Hand geben. Die zur Umsetzung des Gesetzes erforderlichen Verordnungsvorschriften sind mit der grösstmöglichen Umsicht vorbereitet worden. Wegen der vielfältigen und weit reichenden Neuerungen des neuen Aufsichtsrechts wurden in den Übergangsbestimmungen der AVO zahlreiche detaillierte und ausgewogene Übergangsfristen vorgesehen.

Vorvertragliche Informationspflichten

Der Schweizerische Versicherungsverband hatte Antrag gestellt, die Inkraftsetzung der Bestimmungen über die Informationspflicht der Versicherungsunternehmen nach Artikel 3 und Artikel 3a des revidierten VVG und jene über die Informationspflicht des Versicherungsvermittlers nach Artikel 45 des neuen VAG um ein Jahr aufzuschieben. Er begründete dies damit, dass es den Versicherungsunternehmen nicht möglich sei, die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen, um den vorgeschriebenen Informationspflichten gegenüber den Versicherten gesetzeskonform nachzukommen. Der Bundesrat sah keinen Anlass, die Inkraftsetzung von Artikel 45 neues VAG aufzuschieben. Der Inhalt der Informationspflicht des Versicherungsvermittlers war der Versicherungswirtschaft seit Verabschiedung der Vorlage im Parlament am 17. Dezember 2004 bekannt gewesen. Im Weiteren erachtete der Bundesrat den Vollzug dieser Informationspflicht als einfach zu handhaben, da diese Vorschrift keine Auswirkung auf bestehende Versicherungsverträge entfaltet; insofern erfordert es keine besonderen Vorbereitungsmaßnahmen. Die Interessenverbände der unabhängigen Versicherungsvermittler haben sich schliesslich denn auch nicht für einen Aufschub der Inkraftsetzung dieser Vorschrift ausgesprochen. Der Bundesrat beschloss hingegen, dem Aufschubsbegehren der Inkraftsetzung der Art. 3 und 3a VVG stattzugeben. Diese Bestimmungen erfordern ein hohes Mass an Standardisierung der Informationen, da Tausende von Produkten und Hunderttausende von Versicherungsverträgen betroffen sind. Weil die Versicherungsunternehmen nach Angaben des SVV nicht in der Lage gewesen wären, alle Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen, hätte eine Inkraftsetzung dieser Bestimmungen auf den 1. Januar 2006 somit bei den meisten Versicherungsverhältnissen eine Verletzung der neuen Informationspflichten zur Folge gehabt. Dadurch hätten die betroffenen Versicherten ein Kündigungsrecht erhalten, und die Rechtsgültigkeit der Verträge wäre bis zu einem Jahr in der Schwebe geblieben. Um diesen Zustand der Rechtsunsicherheit zu vermeiden, treten die Art. 3 und 3a VVG erst auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Geldwäschereiaufsicht über die Versicherungsvermittler

In den Schlussbestimmungen zum neuen VAG wird unter anderem Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c des Geldwäschereigesetzes (GwG) geändert, um die ungebundenen Versicherungsvermittler für die Überwachung der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei dem BPV zu unterstellen. Bisher sind sie in ihrer Eigenschaft als Finanzintermediäre der Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wollte der Gesetzgeber eine Doppelaufsicht über die Versicherungsvermittler vermeiden. Es hat sich inzwischen gezeigt, dass sich die Versicherungsvermittler kaum völlig einer Doppelaufsicht werden entziehen können, da sie häufig nebst der Versicherungsvermittlung auch andere geldwäschereirelevante Geschäftstätigkeiten ausüben, die nicht Gegenstand der Versicherungsaufsicht sind. Dazu kommt, dass viele unabhängige Versicherungsvermittler schon heute einer Selbstregulierungsorganisation angehören, die der Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei unterstellt ist. Die ungebundenen Versicherungsvermittler wären einerseits gezwungen, sich für die geldwäschereibezogene Überwachung ihrer Vermittlungstätigkeit entweder direkt dem BPV zu unterstellen oder sich einer dem BPV unterstellten Selbstregulierungsorganisation anzuschliessen. Andererseits wäre es wenig sinnvoll, im BPV eine „versicherungsfremde“ Aufsicht über Vermittler aufzubauen, die überwiegend andere Finanzgeschäfte tätigen; für sie würde sich der direkte oder indirekte Verbleib im Aufsichtsbereich der Kontrollstelle aufdrängen. Auch die Selbstregulierungsorganisationen selber müssten sich wohl beiden Amtsstellen unterstellen, was zu Kompetenzkonflikten führen würde. Im Weiteren wäre die im VAG vorgesehene Unterstellung der Versicherungsvermittler unter die Geldwäschereiaufsicht des BPV mit einem erheblichen Aufwand der Versicherungsvermittler selber, aber auch und insbesondere des BPV verbunden, dem auch in absehbarer Zukunft die nötigen personellen Ressourcen für die zusätzliche geldwäschereimässige Überwachung der rund 3000 ungebundenen Vermittler fehlen.

Der Bundesrat hat nun aber mit Beschluss vom 24. November 2004 in Bezug auf das weitere Vorgehen zur Schaffung der integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörde FINMA einen Richtungsentscheid gefällt, durch den die Kontrollstelle zur Bekämpfung der Geldwäscherei ebenfalls in die FINMA integriert werden wird. Mit der „Fusion“ der beiden Ansprechpartner der Versicherungsvermittler, nämlich des BPV im Versicherungs-

bereich und der Kontrollstelle im sonstigen Bereich der Finanzintermediäre, wird die befürchtete Doppelaufsicht automatisch dahinfallen. Die zu diesem Zweck vorgesehene Änderung des Geldwäschereigesetzes wird damit gegenstandslos. Aus diesem Grunde hat der Bundesrat beschlossen, die Änderung von Art. 2 Abs. 2 Bst. c GwG nicht in Kraft zu setzen. Zudem schlägt er im Entwurf zum Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FINMA; BBl 2006 2829) dem Parlament vor, diese Gesetzesänderung rückgängig zu machen.

Ausblick

Nach der Phase der Umgestaltung des Aufsichtsrechts folgt nun eine Phase der Umsetzung und Konsolidierung. Dennoch sind bereits Arbeiten in Bezug auf eine Teilrevision der neuen Aufsichtsverordnung im Gange: Das Ausmass der Unwetterschäden des vergangenen Sommers lässt eine Erhöhung der Deckungen für die Versicherung von Fahrhabe und Gebäude gegen Elementarereignisse von heute 250 Millionen Franken auf je 1 Mia. Franken als notwendig erscheinen. Gleichzeitig werden bei diesen Arbeiten u.a. auch die Selbstbehaltregelungen, die seit mehr als 20 Jahren weitgehend unverändert gelten, an die heutigen Verhältnisse angepasst. Die Teilrevision AVO soll voraussichtlich per 1.1.2007 in Kraft treten.

Swiss Solvency Test: Feldtest mit 45 Versicherern

Der Schweizer Solvenztest (SST) ist ein Aufsichtsinstrument, welches die Risiken einer Versicherungseinrichtung misst und diese der Fähigkeit gegenüberstellt, diese Risiken zu tragen. Auf dem SST beruht die quantitative

und auch die qualitative risikobasierte Aufsicht. Nach einem ersten Feldtest vor zwei Jahren wurde 2005 ein zweiter Feldtest mit etwa 45 Versicherungseinrichtungen durchgeführt. Ferner wurde der SST weiterentwickelt.

Testlauf 2005

Der Testlauf 2005 des SST verfolgte die Ziele, (i) die Anwendbarkeit des SST in der Versicherungswirtschaft zu überprüfen, (ii) die Versicherungswirtschaft auf die kommende Einführung eines obligatorischen SST vorzubereiten und (iii) Schwachstellen des heutigen Standes des SST zu erkennen.

Anfang 2005 erklärten sich etwa 45 Versicherungseinrichtungen bereit, an einem Testlauf teilzunehmen. Um diese und andere Interessenten auf den Testlauf vorzubereiten, wurden in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV) im Frühling in Biel mehrere Kurse über den SST angeboten. Im Rahmen dieser Kurse wurden die Prinzipien des SST sowie das Standardmodell erläutert.

Die 45 interessierten Versicherungsgesellschaften führten den Testlauf bis Ende September durch. Die Resultate wurden von der Aufsichtsbehörde gesammelt, ausgewertet und mit den Gesellschaften einzeln und in Arbeitsgruppen diskutiert. Die Resultate des Testlaufs:

- Es zeigte sich zunächst, dass das Durchführen zwar einen je nach Gesellschaftsgrösse und -komplexität erheblichen Aufwand erfordert, dass dem aber ein erheblicher Nutzen in Form von Erkenntnisgewinnen bei Versicherern und Aufsichtsbehörde gegenübersteht. Bei einigen Gesellschaften ergab sich durch den SST eine Reihe von Arbeiten, welche auch ohne SST in den kommenden Jahren hätten angegangen werden müssen.
- Als weiteres Resultat zeigte der Testlauf den teilnehmenden Gesellschaften, wo sie bezüglich einer Vielzahl von Grössen im Vergleich mit den anderen Testteilnehmern beziehungsweise den Marktdurchschnitten stehen. Diese Art der Vergleichsmöglichkeit erleichtert der einzelnen Gesellschaft und der Aufsichtsbehörde das Erkennen von Anomalien.

Entwicklungsarbeit

Der SST wurde im Jahr 2005 in mehrere Dimensionen weiterentwickelt. Einerseits wurden Fortschritte in der Ausgestaltung des Standardmodells erzielt, andererseits beschäftigte sich die Aufsichtsbehörde in mehreren Arbeitsgruppen mit Fragen der Weiterentwicklung, insbesondere, unter welchen Voraussetzungen das Standardmodell partiell oder vollständig durch ein internes Risikomodell ersetzt werden kann.

Standardmodell

Die Entwicklungsarbeit am Standardmodell fand vor der Durchführung des Testlaufes und nach dessen Abschluss statt. Dabei ging es nicht primär um Anpassungen der Modellstruktur, denn diese hatte sich bereits in einem früheren Testlauf bewährt, sondern um die Kalibrierung von Parametern und um die spezifische Modellierung bestimmter Risiken, zum Beispiel der Elementarschäden.

Interne Modelle und Effekte in Versicherungsgruppen

Damit ein internes Risikomodell einer Versicherungsgesellschaft im Rahmen des SST benutzt werden kann, müssen gewisse Voraussetzungen erfüllt sein. Welche Voraussetzungen dies sind, wurde in einer Arbeitsgruppe erarbeitet. Als Resultat ergaben sich Anforderungen sowohl an die Technik des internen Modells als auch an die Art und Weise, wie das interne Modell in die Versicherungseinrichtung eingebettet ist. Eng mit der Problematik der internen Modelle verknüpft ist die Frage, wie Risikoeffekte, welche sich in Versicherungsgruppen ergeben, berücksichtigt werden müssen. Die Behandlung dieses Themas konnte 2005 vorangetrieben werden und mündete in der Formulierung eines konsistenten Referenzmodells. An diesem Referenzmodell müssen die internen Modelle von Versicherungsgruppen gemessen werden.

Modellierung der Verpflichtungen in der beruflichen Vorsorge

Die Verpflichtungen der Versicherer in der beruflichen Vorsorge gaben hinsichtlich ihrer Variabilität und deren Modellierung zu kontroversen Diskussionen Anlass. Im Testlauf 2005 wurden aus diesem Grund mehrere Modelle für die Bewertung und die Abhängigkeit von äusseren ökonomischen Parametern, speziell der Zinsen, angewandt. Für den kommenden Testlauf 2006 wird die Aufsichtsbehörde verlangen, dass eine dieser Methoden von allen Testteilnehmern zwingend benutzt werden muss.

Internationale Kontakte und Zusammenarbeit

Wichtig für die Akzeptanz, das Gelingen und den Erfolg des Schweizer Solvenztestes ist, dass seine Eigenschaften nicht zu stark von Anforderungen von Gesetzgebungen in anderen Ländern abweichen. Das bedeutet, dass bei der Gestaltung des SST darauf geachtet werden muss, wie sich die risikobasierten Systeme anderer Aufsichtsbehörden und Aufsichtsinstanzen entwickeln. Es ist somit notwendig, sich über die Systeme zu informieren. Da einige dieser Systeme, z.B. das Solvenz-II-Projekt der Europäischen Union, in ihrer Entwicklung noch nicht so weit fortgeschritten sind wie der SST, besteht andererseits ein grosses Interesse der Entwickler dieser Systeme an den Erfahrungen, welche in der Schweiz mit dem SST bereits gewonnen werden konnten. Die gegenseitige Interessenlage bringt es mit sich, dass zwischen der Schweiz und anderen Staaten ein reger Austausch über den SST stattfand und weiterhin stattfindet. Das BPV hielt in diesem Zusammenhang eine Vielzahl von Vorträgen

über den SST an Universitäten, bei Versicherungsaufsichtsbehörden, bei der Europäischen Kommission oder bei CEIOPS.

Ausblick

Seit dem 1.1.2006 ist die Anwendung des SST für grosse Versicherungsgesellschaften obligatorisch. Neu ist auch die Geschäftstätigkeit in ausländischen Niederlassungen in der Modellierung zu berücksichtigen; diese wurde von den meisten Teilnehmern am Testlauf 2005 noch ausser Acht gelassen. In der Zukunft wird sich die Arbeit bezüglich des SST vermehrt auf die Auswertung von Resultaten aus seiner Anwendung und auf die Diskussionen um interne Modelle und deren Begutachtung konzentrieren.

Der Schweizer Solvenztest

Der Schweizer Solvenztest (SST) ist ein Aufsichtsinstrument, welches die Risiken einer Versicherungseinrichtung misst und diese der Fähigkeit gegenüberstellt, diese Risiken zu tragen. Auf dem SST beruht die quantitative und zum grossen Teil auch die qualitative risikobasierte Aufsicht.

Der erste von zwei Hauptbestandteilen des SST ist das verfügbare ökonomische Kapital einer Versicherungseinrichtung. Dieses Kapital wird als „risikotragendes Kapital“ (RTK) bezeichnet. Es sagt aus, wie gross die Fähigkeit des

Versicherers ist, Schwankungen im Geschäftsverlauf aus eigener Kraft zu absorbieren, ohne dass die Ansprüche der Versicherungsnehmer beeinträchtigt werden.

Der zweite Hauptbestandteil ist das so genannte Zielkapital. Dabei handelt es sich um die Grössenangabe der Risiken, denen eine Versicherungseinrichtung ausgesetzt ist. Das Zielkapital stellt die Untergrenze für das RTK dar. Falls diese Grenze vom RTK unterschritten wird, ist zu wenig Kapital vorhanden, weil die Fähigkeit, die Risiken zu tragen, in dem Fall geringer ist als die eingegangenen Risiken.

Der SST beruht auf einer Reihe von allgemeinen Prinzipien, denen die Art und Weise des Messens von Risiko und Risikofähigkeit genügen muss. Für die Ermittlung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals kann ein Versicherer ein eigenes Modell (ein so genanntes internes Modell) oder das Standardmodell des SST benutzen. Das System wurde unter der Führung des BPV in enger Kooperation mit Vertretern der Versicherungswirtschaft und der Wissenschaft entwickelt. Die Entwicklungsarbeit ist noch nicht abgeschlossen.

Swiss Solvency Test im internationalen Kontext

Breite Abstützung und überzeugende Ergebnisse des SST

Die Ausführungsvorschriften zum neuen Schweizer Solvenz-Test (SST) und seine Anwendung durch die Versicherungsunternehmen sind kein Ergebnis einer kleinen Gruppe von Wissenschaftlern im Elfenbeinturm. Die Methodik und zahlreiche Einzelheiten des SST wurden unter der klaren Führung des BPV in enger Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV), dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV), den Experten in einzelnen Versicherungsunternehmen, Revisionsgesellschaften, Beratungsbüros und Hochschulen entwickelt. Zusätzlich wurden durch Konsultation in breitem Umfang die Erfahrungen kompetenter Ansprechpartner in der Europäischen Union (EU) für das analoge EU-Projekt „Solvenz II“ sowie von Fachleuten ausgewählter, im Bereich der risikobasierten Aufsichtssysteme fortgeschrittener Aufsichtsbehörden anderer Staaten (vor allem von Grossbritannien, den Niederlanden, Kanada und Australien) einbezogen. Zur Bestimmung gewisser Parameter, zur Verifikation von Modellannahmen und zur Prüfung der Anwendbarkeit des SST für kleinere Versicherungsunternehmen wurden in den Jahren 2004 und 2005 Testläufe bei den Versicherungsunternehmen durchgeführt. Die Erkenntnisse aus diesen Testläufen haben nicht nur das Interesse der Versicherungswirtschaft selber, sondern auch der mit Fragen der risikobasierten Solvenzaufsicht befassten Stellen der EU und anderer Gruppen im internationalen Umfeld geweckt. Eine wichtige Erkenntnis aus dem Testlauf 2005 ist, dass die Resultate aus dem SST insbesondere bei Schadenversicherern nur geringfügig mit der bisherigen „Solvenz I“ korrelieren. Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass die bisherige Solvenzspanne nur schwache Aussagen darüber zulässt, wie gut ein Versicherungsunternehmen die mit seinem Geschäft verbundenen ökonomischen Risiken tragen kann.

Internationale Wertschätzung für den SST

Der SST findet dementsprechend breite Zustimmung und Anerkennung auf internationaler Ebene. Im Jahre 2005 hat das Comité Européen des Assurances (CEA) gemeinsam mit Mercer Oliver Wyman und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden bestehende und projektierte Solvenzsysteme analysiert. Die Analyse kommt zum Schluss, dass der SST derzeit als einziges Instrument zur Beurteilung der Solvenz von Versicherungsunternehmen sämtliche Anforderungen erfüllt, welche die International Association of Insurance Supervisors (IAIS) und der International Association of Actuaries (IAA) sowie die EU an ein Gewähr bietendes Solvenzversicherungssystem stellen. Analoge Untersuchungen mit ähnlichen Ergebnissen wurden durchgeführt von der Unternehmensberatungsfirma Towers Perrin Tillinghast, von KPMG Fides, Coopers&Lybrand und Ernst & Young. Die EU-Kommission ist deshalb im Rahmen des eigenen Projektes „Solvenz II“ daran interessiert, mit den Experten des BPV den SST und das ihm immanente Szenarienmodell zu diskutieren.

Erste Auswirkungen der Einführung des SST

Im Rahmen seiner periodischen Beurteilung der Wirtschafts- und Finanzlage seiner Mitgliedstaaten als Teil der wirtschaftspolitischen Überwachungstätigkeit hat kürzlich der Internationale Währungsfonds (IWF) mit besonderem Interesse von der Inkraftsetzung des SST in der Schweiz Kenntnis genommen. Die Experten des IWF attestierten der Versicherungsaufsicht, dank dem neuen Aufsichtsinstrumentarium die systemischen Risiken besser abschätzen zu können. Der IWF wird sich daher in der für den November angesetzten Folge-Evaluation im Rahmen des Financial Sector Assessment Program (FSAP) vertieft mit der Anwendung und den Ergebnissen des SST als Instrument zur Sicherung der Stabilität und der Solvenz des Versicherungssektors befassen. Die Entwicklung und Inkraftsetzung des SST hat zweifellos auch dazu beigetragen, dass sich die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten vor kurzem mit der Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding (MOU) mit der Schweiz einverstanden erklärt haben, das insbesondere auch den vermehrten Einbezug des BPV in die Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen in der EU erleichtern soll. Damit besteht Aussicht darauf, die kostspielige zusätzliche Unterstellung schweizerischer Versicherungsgruppen unter die Gruppenaufsicht in der EU lockern zu können (vgl. auch Abschnitt „Internationales“).

Umsetzung der Transparenzvorschriften durch die Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge

Ausgangslage

Mit dem Ziel, das Vertrauen der Versicherten in ihre Vorsorgelösung zu stärken, hatte der Gesetzgeber mit der 1. BVG-Revision für alle mit der beruflichen Vorsorge sich befassenden Institutionen neue Transparenzvorschriften erlassen. Dies erfolgte in unterschiedlicher Form für die Vorsorgeeinrichtungen einerseits und für die privaten Lebensversicherer andererseits. Für die privaten Lebensversicherer massgebend war der Einbau von Art. 6a in das geltende Lebensversicherungsgesetz und die neu ins BVG aufgenommenen Vorschriften zur Transparenz. Diese neuen Vorschriften regeln die Information der versicherten Vorsorgeeinrichtungen und der versicherten Arbeitnehmenden. Zudem werden auch Begrenzungen von Rückkaufsabzügen bei Vertragsauflösungen, die Weitergabe von Rentenbeständen von einer Vorsorgeeinrichtung an eine andere bis hin zur Ermittlung und Zuteilung der Überschussbeteiligung an die Versicherten geregelt.

Umsetzung der Transparenzvorschriften

Die Umsetzung der umfangreichen Transparenzvorschriften gestaltete sich für das BPV, aber auch für die betroffenen Versicherungsunternehmen, sehr komplex und aufwändig. Die Umsetzungsarbeiten hatten rasch und konsequent zu erfolgen, damit die vom Gesetzgeber verlangten Einführungsstermine sichergestellt werden konnten.

Die neuen Transparenzvorschriften bedingten die folgenden wesentlichen, im Jahre 2005 umzusetzenden Massnahmen, welche in den Erläuterungen zum Verordnungswerk sowie im Rundschreiben des BPV an die in der beruflichen Vorsorge tätigen privaten Lebensversicherer vom 30. April 2004 festgehalten sind:

- Abtrennung eines besonderen Sicherungsfonds für die berufliche Vorsorge (ab 2006 werden Sicherungsfonds als gebundene Vermögen bezeichnet).
- Erstellung einer jährlichen Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge, die insbesondere auch die Verwaltungs- und Vertriebskosten ausweist.

- Erlass von Vorschriften zur Ermittlung und Verteilung der Überschussbeteiligung sowie die Einführung einer Mindestquote zugunsten der versicherten Vorsorgeeinrichtungen und der versicherten Arbeitnehmenden für die überschussberechtigten Versicherungspläne der beruflichen Vorsorge.

Aufteilung des Sicherungsfonds

Von spezieller Bedeutung war, dass die Aufteilung des Sicherungsfonds als erster wichtiger Schritt korrekt erfolgte, d.h. dass keine Versichertenbestände oder gar Dritte bevorzugt oder benachteiligt behandelt wurden. Dabei waren die Verpflichtungen für die berufliche Vorsorge wie auch die Vermögenswerte, welche diese Verpflichtungen bedecken, von den Aktiven und Passiven des übrigen Geschäfts des Versicherers abzutrennen. Ausgehend von diesen Anforderungen definierte das BPV die Grundsätze, nach denen die Aufteilung zu erfolgen hatte. Das BPV prüfte sowohl die Aufteilungsmodelle der Anbieter als auch die Einhaltung der Grundsätze bei der Zuteilung der bis dahin im gemeinsam verwalteten Sicherungsfonds befindlichen Werte zu den gesonderten Sicherungsfonds.

Betriebsrechnung

Damit die Betriebsrechnung alle für die geforderte Transparenz notwendigen Informationen enthält, hatte das BPV umfassende Vorgaben sowie ein Berichtsschema erarbeitet. Im Besonderen enthält die Betriebsrechnung eine Erfolgsrechnung, eine Bilanz, die technische Zerlegung des Ergebnisses und Angaben zu Bestandesstrukturen der beruflichen Vorsorge. Damit ermöglicht sie eine wirksame und effiziente Kontrolle der Einhaltung der verschiedenen neuen Gesetzesvorschriften.

Mindestquote

Die Mindestquote ist der Anteil am erwirtschafteten Überschuss, der den versicherten Vorsorgeeinrichtungen und den versicherten Arbeitnehmenden mindestens zur Verfügung steht. Ausgangspunkt für die Feststellung dieser Mindestquote ist die oben erwähnte jährliche Betriebsrechnung für das Geschäft der beruflichen

Vorsorge. Diese wird erstmals für das Betriebsjahr 2005 erstellt. Die technische Zerlegung des Ergebnisses ist exakt dem Wortlaut der Verordnungsbestimmungen nachgebildet, welche die Feststellung der Mindestquote regeln (AVO, Art. 139-153, gültig ab dem 1.1.2006). Speziell zu beachten ist, dass die Berechnungsbasis für die Mindestquote von der Ertragsituation des Lebensversicherers und von der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes abhängt (AVO, Art. 147). Je nach Markt- und BVG-Zinslage gelangt die ertragsbasierte oder die ergebnisbasierte Mindestquote zur Anwendung. Ertragsbasiert bedeutet, dass die Gesamtleistung an die Versicherten mindestens den Umfang der Mindestquote am Gesamtertrag erreichen muss. Das heisst, der Versicherer erhält maximal 10% des Gesamtertrags. Die restlichen mindestens 90% gehen an den Versicherten (in der Regel mehr). Die ergebnisbasierte Verteilung sieht vor, dass die Versicherten 90% vom Ergebnis (= Gewinn) erhalten und die Versicherer 10%. Solange das Marktzinsniveau niedrig bleibt, und dafür sprechen verschiedene gewichtige Indikatoren, wird die ertragsbasierte Regelung greifen. Dies bedeutet, dass mindestens 90% des kumulierten Ertrags, wie er sich aus der Betriebsrechnung ergibt, zugunsten der versicherten Vorsorgeeinrichtungen und der versicherten Arbeitnehmenden zu verwenden sind.

Verantwortung der Lebensversicherer

Die Lebensversicherer bieten in der beruflichen Vorsorge Vollversicherungs- und Rückversicherungslösungen in unterschiedlicher Ausgestaltung an. So können Firmen, sofern sie dies wünschen, die obligatorischen und überobligatorischen Versicherungsleistungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge umfassend oder massgeschneidert versichern. Die mit dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz verbesserten Solvenzanforderungen an die Lebensversicherer gewährleisten, dass mit sehr hoher Sicherheit auch in Zukunft keine Unterdeckungen eintreten und damit keine Nachzahlungspflichten oder Sanierungen die versicherten Vorsorgeeinrichtungen und die versicherten Arbeitnehmenden treffen. Die Solvenzanforderungen bedingen die Bereitstellung von risikotragendem Kapital, welches die Versichertengemeinschaft gegen die vom Lebensversicherer übernommenen Risiken schützt. Der mit der oben erwähnten Mindestquote verbundene Ansatz von maximal 10% des kumulierten Ertrages zugunsten des Lebensversicherers erlaubt, das nötige Risikokapital aufzubauen oder es am Markt aufzunehmen und marktkonform zu entschädigen. Damit ist die Grundlage geschaffen, dass die Lebensversicherer die Verantwortung für Angebote mit hohem Versicherungsschutz und mit Garantien zugunsten der versicherten Vorsorgeeinrichtungen und der versicherten Arbeitnehmenden weithin übernehmen können.

Auswirkungen des neuen VAG auf die schweizerischen Konzerne

Mit dem Inkrafttreten des neuen Aufsichtsgesetzes erhält das Bundesamt für Privatversicherungen (BPV) eine explizite rechtliche Grundlage, um Konzerne konsolidiert beaufsichtigen zu können. Nebst den schon heute der Aufsicht unterstehenden Konglomeraten wird das BPV deshalb neu auch Versicherungsgruppen konsolidiert betrachten.

Die in den Rechtsgrundlagen beschriebene Gruppen- und Konglomeratsaufsicht ist äquivalent zu derjenigen in der EU, was eine wichtige Voraussetzung darstellt, dass die Schweiz die internationale Aufsicht über die schweizerischen Konzerne europaweit koordinieren oder sogar leiten kann.

Ausgangslage

Gemäss neuem Aufsichtsgesetz hat das BPV die Möglichkeit, Versicherungsgruppen und versicherungsbasierte Finanzkonglomerate unter konsolidierte Aufsicht zu stellen. Der Gesetzgeber regelt nicht explizit, unter welchen Voraussetzungen sich ein Konzern der zusätzlichen Aufsicht zu unterziehen hat. Die Kriterien lassen sich jedoch vom Zweck der Aufsicht im engeren und weiteren Sinn, nämlich der Solvenzsicherung, der Sicherung der Finanzstabilität und der Verhinderung von Markt- bzw. Wettbewerbsverzerrungen ableiten. In diese Überlegungen ist auch die Verhältnismässigkeit einer zusätzlichen Regulierung einzubeziehen, da die konsolidierte Aufsicht, die ja in Ergänzung zur Einzelaufsicht steht, sehr umfangreich ist und dementsprechend einen zusätzlichen Aufwand auch für den betreffenden Konzern darstellt.

Kriterien für eine Gruppenaufsicht

Auf Grund obiger Überlegungen lassen sich folgende Kriterien für die Unterstellung unter Gruppenaufsicht ableiten:

- Internationalität: Bei Konzernen, die Tochtergesellschaften im Ausland besitzen, kann das BPV nur dann seine Aufgaben umfassend ausüben, wenn es zusätzlich zu den Informationen über die Einzelgesellschaften des eigenen Landes auch einen Überblick über die gegenseitige Beeinflussung aller Unternehmen innerhalb einer Gruppe hat.
- Komplexität: Eine zusätzliche Aufsicht ist notwendig und angemessen, wenn ein Konzern komplex strukturiert ist und somit über viele Gesellschaften in den unterschiedlichsten Branchen verfügt.

Die Anwendung der genannten Kriterien führt dazu, dass zehn schweizerische Konzerne unter die BPV-Gruppenaufsicht gestellt werden.

Kriterien für eine Konglomeratsaufsicht

Bei der Konglomeratsaufsicht, die ja in Ergänzung zur Gruppenaufsicht ausgeübt wird, überlässt der Gesetzgeber dem Amt wiederum einen Ermessensspielraum, indem nur dann eine Konglomeratsaufsicht vorgesehen ist, wenn der Konzern nebst seiner Versicherungstätigkeit auch über eine Bank oder einen Effektenhändler von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung verfügt. Bei der Beurteilung der Wichtigkeit des Bankenteils innerhalb des Konzerns lehnt sich das BPV an die Regelung der EU an, die die wirtschaftliche Bedeutung von der Höhe der Bilanzsumme der Bank oder des Effektenhändlers und von dessen Anteil an der Solvenzanforderung abhängig macht.

Inhalt der konsolidierten Aufsicht

Ein wichtiger Fokus der neuen Aufsicht des BPV ist die Beurteilung der eingegangenen Risiken. Gesellschaften innerhalb eines Konzerns sind zusätzlichen Risiken ausgesetzt, wie beispielsweise der gruppeninternen Ansteckungsgefahr. Des Weiteren können sich die Risiken verschiedener Einzelgesellschaften innerhalb eines Konzerns konzentrieren. Die wichtigsten Instrumente der konsolidierten Aufsicht befassen sich deshalb mit:

- Risikomanagement
- Berechnung einer risikobasierten Solvenz (Schweizer Solvenzttest, SST – als Umsetzung von Solvenz II)
- Risikokonzentrationen

Weitere wichtige Elemente der konsolidierten Aufsicht sind:

- Organisation
- „Fit- und Properness“ der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates
- Gruppeninterne Transaktionen
- Konzernstruktur

- Finanzielle Situation
- Solvenz gemäss Geschäftsumfang (Solvenz I)

Nebst gewissen Anforderungen, die seitens des Amtes in den genannten Bereichen gestellt werden, ist der Konzern auch verpflichtet, regelmässig Dokumente einzureichen. Die Meldungen haben teilweise halbjährlich zu erfolgen – wie etwa bei den Berichten zur Finanzsituation oder zur Solvenz –, ansonsten jährlich. Über wichtige Vorkommnisse, insbesondere in den Bereichen gruppeninterne Transaktionen, Konzernstruktur und „Fit- und Properness“ hat eine Ad-hoc-Meldung bei wichtigen Änderungen zu erfolgen. Zusätzlich besteht eine allgemeine Auskunftspflicht der Konzerne gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden

Regelung in der EU

Auch in der EU unterstehen die Konzerne einer konsolidierten Aufsicht. Die Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen wurde im Oktober 1998 verabschiedet und musste bis im Juni 2000 in das nationale Recht der einzelnen Mitgliedstaaten überführt werden. Die zusätzliche Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerates wurde im Dezember des Jahres 2002 verabschiedet und hatte bis Mitte 2004 in der Rechtsetzung der einzelnen Länder Eingang zu finden.

Die Konglomeratsrichtlinie verlangt, dass überprüft wird, ob Konzerne mit Sitz in einem Land ausserhalb der EU einer gleichwertigen Aufsicht in ihrer Heimat unterliegen.

Gemäss einer allgemeinen Empfehlung des Finanzkonglomerats-Komitees der EU vom Juli 2004 erfüllt die Schweiz – wie auch die USA – die Äquivalenzanforderungen. Diese Empfehlung muss von den betroffenen EU-Ländern für jeden schweizerischen Konzern überprüft werden. Die Bedeutung der Äquivalenzklärung ist nicht eindeutig geregelt. Sie könnte jedoch dazu führen, dass die Schweiz die Koordination und die Führung der europäischen Aufsichtsbehörden bei der internationalen Aufsicht der schweizerischen Konzerne übernehmen kann. Die britische Aufsichtsbehörde (FSA) hat sich bei der Implementierung der Konglomeratsrichtlinie in ihr nationales Recht in diesem Sinne geäussert. Dies würde zu einer Beaufsichtigung der schweizerischen Konzerne im eigenen Land und zu einer Entlastung von Berichterstattungspflichten führen. Da jedoch alle Behörden, die eine Gesellschaft eines Konzerns beaufsichtigen,

auf Informationen zum Konzern angewiesen sind, muss die Schweiz auch mit anderen Aufsichtsbehörden Informationen austauschen und zusammenarbeiten können.

Modellvereinbarung für die internationale Zusammenarbeit

Am 29. Juni 2005 hat der Bundesrat auf Antrag des BPV das Modell einer internationalen Vereinbarung verabschiedet, das dem BPV den Weg zu einer Zusammenarbeit mit ausländischen Aufsichtsbehörden ebnet. Damit wurde der formelle Grundstein gelegt für den Abschluss von so genannten „Memoranda of Understanding“ (MOU) zwischen dem BPV und den entsprechenden Aufsichtsbehörden im Ausland.

Vereinbarung mit EU/EWR

Mittlerweile wurde basierend auf diesem Modell ein konkretes MOU ausgearbeitet, das den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit den EU/EWR-Aufsichtsbehörden zum Inhalt hat. Lange wurde an einzelnen Sätzen und sogar an Worten gefeilt, bis es allen 25 Mitgliedsländern der europäischen Union sowie den zusätzlichen drei Vertretern des EWR möglich war, ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung zu geben. In einem weiteren Schritt werden die Unterschriften der Schweiz und der EU/EWR-Staaten unter das Papier gesetzt.

Der Inhalt dieses Memorandums umfasst einerseits die Prinzipien und den Rahmen, der mit dieser Absichtserklärung abgesteckt wird, und andererseits die konkrete Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Gruppen und Konglomeraten. Des Weiteren sind die Abläufe bei Informationsanfragen sowie bei der Kooperation aufgeführt und die zulässige Verwendung der ausgetauschten Informationen einschliesslich der Vertraulichkeit der Daten geregelt.

Die Aufsicht über die Rückversicherer

Mit dem neuen Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und der dazu gehörenden Verordnung, welche am 1. Januar 2006 in Kraft getreten sind, werden die Kompetenzen des

Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV) bei der Beaufsichtigung der Rückversicherer erweitert.

Die wichtigsten Neuerungen

- Mit dem neuen VAG werden die Solvenz I-Anforderungen an die Rückversicherungsunternehmen gesetzlich verankert. Die Schweiz hat dabei die EU-Direktive für die Rückversicherung in wesentlichen Teilen vorweggenommen.
- Weiter wird der Swiss Solvency Test (SST) eingeführt. Angesichts der Tatsache, dass die Rückversicherer voneinander sehr verschieden sind, wurde auf die Entwicklung eines Standardmodells verzichtet. Der SST für Rückversicherer basiert ausschliesslich auf internen Modellen.
- Das Gesetz legt neu die Basis für die Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen fest.
- Die Mindestkapitalanforderungen sind neu gesetzlich verankert. Das Mindestkapital für Captive-Rückversicherer wurde im Vergleich zur alten Praxis erhöht.

Dynamischer Rückversicherungsmarkt

Der Rückversicherungsmarkt ist ausgesprochen dynamisch. Die Tätigkeit der Abteilung Rückversicherung wird stark geprägt durch diese Dynamik. So erhielten allein im Jahr 2005 sieben Gesellschaften die Bewilligung zum Geschäftsbetrieb. Zwei Gesellschaften wurden aus der Aufsicht entlassen. Als Konsequenz davon ist die Abteilung Rückversicherung nebst ihrer traditionellen Tätigkeit wie der Prüfung der Berichterstattung und der Durchführung von Inspektionen besonders stark mit der Prüfung von Bewilligungsanträgen und der Überwachung von Run-off-Gesellschaften beschäftigt. Allein unter den professionellen Rückversicherern befinden sich derzeit drei Gesellschaften im Run-off. Eine besondere Schwierigkeit bei der Prüfung von Anträgen auf Bewilligungserteilung ist die Bestimmung der risikobasierten Solvenzanforderungen. Dies gilt speziell für Rückversicherungs-Captives mit ihren unausgeglichenen Portefeuilles.

Marktentwicklungen

Die Tätigkeit der Rückversicherungsaufsicht wurde auch durch verschiedene Marktentwicklungen beeinflusst:

- Die Auswirkungen der Abwicklungsverluste aus dem US-Haftpflichtgeschäft der Jahre 1997 bis 2001 hat letztes Jahr die Alea-Gruppe besonders zu spüren bekommen. Nach der zweifachen Zurückstufung ihrer Bonitätsnote durch Standard & Poors verzichtete die Alea Europe auf die Erneuerung ihres Portefeuilles per 1. Januar 2006 und verkaufte die Erneuerungsrechte an die SCOR.
- Verschiedene Gesellschaften haben grosse Verluste aus den Wirbelstürmen in den USA erlitten. Zwei Gesellschaften wurden in der Zwischenzeit rekaptalisiert.
- Die geplante Übernahme der General Electric Insurance Solutions durch die Swiss Re ist ein Riesenschritt im Konsolidierungsprozess des Rückversicherungsmarktes. Die Prüfung der beabsichtigten Transaktion hat das BPV bereits im Vorjahr stark beschäftigt und wird es auch im 2006 tun.
- Das Thema finite Rückversicherung ist immer noch aktuell. In den vergangenen Monaten musste ein Versicherungsunternehmen die Abschlüsse von zurückliegenden Perioden wegen inkorrekt verbuchter von nicht traditionellen Rückversicherungsverträgen anpassen („restatement“). Das BPV hat bereits anlässlich der Berichterstattung 2004 eine Umfrage zum Thema finite Rückversicherung durchgeführt. Diese wird voraussichtlich im Rahmen der Berichterstattung 2005 wiederholt. Daneben fanden verschiedene Abstimmungsgespräche mit den Wirtschaftsprüfern zu diesem Thema statt.
- Im abgelaufenen Jahr hat sich in aller Deutlichkeit gezeigt, dass eine wirksame Aufsicht der Rückversicherer nicht allein auf der Überwachung der einzelnen juristischen Einheiten beruhen kann. Da gerade bei den Rückversicherern die meisten Gesellschaften Teile internationaler Gruppen sind, ist auch eine Gruppenaufsicht

notwendig. Zurzeit ist allein bei der Swiss Re eine solche implementiert. Mit dem Memorandum of Understanding hat das BPV neu die rechtliche Voraussetzung, eine Gruppenaufsicht bei weiteren Gruppen einzuführen und gegebenenfalls als Lead Supervisor aufzutreten.

Ausblick

Viele der oben erwähnten Marktentwicklungen werden unsere Tätigkeit auch in der Zukunft prägen. Wir gehen aber davon aus, dass das laufende und das folgende Jahr besonders durch die Implementierung der erweiterten Aufsicht der Rückversicherer beeinflusst sein werden. Besonders zu erwähnen in diesem Zusammenhang sind die Prüfung der internen Modelle der Rückversicherer sowie die Prüfung ihrer Schadenrückstellungen.

Der Aufbau der Vermittleraufsicht

Der Startschuss zum Aufbau einer Vermittleraufsicht in der Schweiz fiel mit der Verabschiedung des neuen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) durch die Eidgenössischen Räte am 17.12.2004. Pate stand die europäische Richtlinie 2002/92/EG über Versicherungsvermittlung. Die Harmonisierung des regulatorischen Umfeldes im europäischen Raum

war dabei ein zentrales Anliegen. Gleichzeitig wurden von Seiten des Konsumentenschutzes eine stärkere Kontrolle der Versicherungsvermittlung und eine erhöhte Transparenz gefordert. Mit der Einführung des neuen VAG per 1.1.2006 wurde nun auch in der Schweiz eine vergleichbare Aufsicht etabliert.

Für die Umsetzung von Aufsichtsgesetz und Verordnung im Bereich Versicherungsvermittler standen zwölf Monate zur Verfügung. In dieser kurzen Zeitspanne wurde neben einem anspruchsvollen Informatikprojekt auch eine entsprechende Organisation entwickelt.

Erste E-Government-Anwendung des Bundes

Die Informatikanwendung, das Herzstück der Vermittleraufsicht, muss verschiedenen Anforderungen genügen. Zunächst sollte sie es ermöglichen, verschiedenen Akteuren – Aufsichtsbehörde, Vermittler und Konsumentinnen und Konsumenten – unterschiedliche Rollen und Rechte zuzuweisen. Weiter sollte sie eine elektronische Bezahlung der Registrierungsgebühr ermöglichen und drittens sollte sie die Vorgaben des Bundes bezüglich barrierefreiem Zugang erfüllen.

Das am 1. Januar 2006 aufgeschaltete Vermittlerportal erfüllt diese Anforderungen:

- Es erlaubt dem Versicherungsvermittler, im geschützten Bereich (Extranet) die elektronische Anmeldung vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde nimmt als Administrator im Intranet die Prüfung vor und die breite Öffentlichkeit kann das Register im Internet abrufen.
- Die elektronische Bezahlung der Registrierungsgebühr wurde mit einer kompletten E-Government-Anwendung gelöst – es ist die erste des Bundes.
- Auch die Bundesvorgabe des barrierefreien Internetzugangs wurde in die Applikation integriert. Dabei wurde beim Aufbau der Homepage auf eine benutzerfreundliche Navigation und auf sparsamen Einsatz von Tabellen geachtet, um die Plattform behindertengerecht zu gestalten.

Die Informatikanwendung wurde mit Hilfe eines externen Anbieters realisiert, der unter Berücksichtigung der strengen Submissionsbestimmungen des Bundes ausgewählt worden war. Eine bundesinterne Entwicklung war aus Zeit- und Ressourcenüberlegungen nicht möglich. Um die Bedürfnisse der Versicherungsvermittler besser zu verstehen, wurde während der Entwicklung ein Testlauf mit ausgewählten Benutzern durchgeführt.

Am 3.1.2006 ging das Vermittlerportal online. Während in den ersten Tagen vor allem technische Kinderkrankheiten zu beheben waren, konzentrierten sich die Anfragen in den folgenden Wochen auf inhaltliche und rechtliche Aspekte. Die heterogene Struktur der Vermittlerbranche führte und führt zu vielen und umfassenden Abklärungen inner- und ausserhalb des Amtes. Bereits in den ersten zwei Monaten 2006 sind über tausend Anmeldungen eingetroffen.

Organisation

Neben der Informatikplattform galt es eine geeignete Organisationsstruktur zu entwickeln. Mit geschätzten 3000 bis 5000 eingehenden Dossiers verdoppelt sich mit der Umsetzung der Vermittleraufsicht der gesamte Jahresumschlag an Dossiers des ganzen Amtes. Neben der Entgegennahme der Erstanmeldungen musste auch die Einreichung von Folgedokumenten gelöst werden. Eine zentrale Bedeutung kommt hierbei der im Amt eingeführten Geschäftsführungsoftware zu. Dank einer eingespielten Logistik und mit temporären Hilfskräften konnten die ersten Dossiers zügig bearbeitet werden.

Lehrgang „Versicherungsvermittler VBV“

Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV ist von der Aufsichtsbehörde BPV mit der Umsetzung der Vermittlerqualifikation beauftragt worden. Basis der Zusammenarbeit bildet das „Prüfungsreglement zur Erlangung der beruflichen Qualifikation für Versicherungsvermittler“, welches die Aufsichtsbehörde auf der Grundlage des VAG und der Aufsichtsverordnung (AVO) erlassen hat.

Mit dem Lehrgang „Versicherungsvermittler VBV“ stellt der VBV sicher, dass für alle Ausbildungswilligen ein Lehrgang zugänglich ist, der die Lernziele abdeckt, welche für die Vermittlerprüfung vorausgesetzt werden.

Auf Antrag der Prüfungskommission entscheidet die Aufsichtsbehörde auch über die Äquivalenz von anderen beruflichen Qualifikationen. Wer einen gleichwertigen Abschluss nachweisen kann, ist vom Ablegen der Vermittlerprüfung befreit. Er verfügt über eine ausreichende, gleichwertige berufliche Qualifikation, die für den Eintrag ins Register der Versicherungsvermittler und -vermittlerinnen des BPV angerechnet wird.

Register und weitere Informationen:

Vermittlerportal des Bundesamtes für Privatversicherungen
www.vermittleraufsicht.ch

Versicherungsschutz gegen Erdbebenschäden

In der Schweiz gibt es keine landesweite Versicherungsdeckung für Erdbebenschäden. Angesichts einer doch immerhin mittleren Erdbebengefährdung besteht in unserem Land objektiv ein Bedarf nach dieser Deckung.

Die kantonalen und die privaten Gebäudeversicherer prüfen darum in einem gemeinsamen Projekt unter der Moderation des BPV die Möglichkeiten einer einheitlichen Versicherungslösung.

Ausgangslage

Die Feuer- und Elementarschadenversicherung von Gebäuden und Fahrhabe ist in der Schweiz durch den Dualismus von staatlicher und privater Versicherungstätigkeit gekennzeichnet. In 19 Kantonen wird die Feuer- und Elementarschadenversicherung von Gebäuden von den kantonalen Gebäudeversicherungen mit rechtlichem Monopol und Versicherungsobligatorium, in 7 Kantonen durch die Privatversicherungen betrieben. Für die Mobilversicherungen besteht ein staatliches Monopol in zwei Kantonen, während in den übrigen Kantonen die Privatversicherungen dieses Risiko decken.

Erdbebenschäden dagegen sind sowohl bei den Privatversicherern als auch bei den kantonalen Gebäudeversicherern von der Versicherung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bildet der Kanton Zürich, dessen Gebäudeversicherung das Erdbebenrisiko gegen Zusatzprämie einschliesst.

Sowohl die privaten Sachversicherer als auch die kantonalen Gebäudeversicherer haben für Erdbebenschäden auf freiwilliger Basis finanzielle Mittel bereitgestellt. In der Rechtsform der einfachen Gesellschaft bestehen auf Seiten der Privatversicherer die „Interessengemeinschaft zur Übernahme von Erdbebenschäden“ und auf Seiten der kantonalen Anstalten ein Erdbebenpool. Allerdings verfügen die Gebäudeeigentümer weder über einen Rechtsanspruch auf Entschädigung, noch genügen die vorhandenen Finanzmittel zur Deckung eines grösseren Schadenereignisses.

Flächendeckender Versicherungsschutz

Es fehlt zur Zeit an einer Versicherungsdeckung, die Erdbebenschäden landesweit angemessen abdeckt. Da die Schweiz im internationalen Vergleich eine mittlere Erdbebengefährdung aufweist, besteht objektiv ein Bedarf nach dieser Deckung. Die kantonalen und die privaten Gebäudeversicherer prüfen deshalb in einem gemeinsamen Projekt unter der Moderation des BPV die Möglichkeiten einer einheitlichen Versicherungslösung. Um eine genügende Deckung für ein grösseres Schadenereignis bereitzustellen, muss die Versicherungslösung gesamtschweizerisch abgestützt sein.

Im Frühjahr des Berichtsjahres erfolgte der Start zu diesem Projekt. Neben dem BPV, welches eine Moderationsfunktion ausübt, arbeiten der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) sowie der Verband kantonalen Feuerversicherungen (VKF) mit. Gegenwärtig beschäftigen sich drei paritätisch zusammengesetzte Arbeitsgruppen mit je einem relevanten Themengebiet:

- Die Arbeitsgruppe „Prävention“ erarbeitet ein Modell, das den Präventionsaspekt optimal in die Versicherungslösung einbringen soll.
- Die Arbeitsgruppe „Versicherungsprodukt“ beschäftigt sich mit dem Deckungs- und Leistungsaspekt und erarbeitet die Grundlagen eines Preismodells und einer wirksamen Schadenendienstorganisation.
- Die Arbeitsgruppe „Rechtsgrundlagen“ prüft die Möglichkeiten, ein gemeinsames Projekt der privaten und kantonalen Gebäudeversicherer rechtlich abzustützen, und die juristischen Voraussetzungen der Realisierung.

Die Arbeiten mündeten Anfang 2006 in einen Schlussbericht zur ersten Projektphase und in die Erkenntnis, dass das Projekt Schweizerische Erdbebenversicherung grundsätzlich realisierbar ist.

Weitere Schritte

Wenn die involvierten privaten und kantonalen Versicherer der Weiterführung des Projekts zustimmen, können Planung und detaillierte Ausarbeitung der Versicherungslösung sowie ein Konzept zur Umsetzung einer wirkungsvollen Prävention angegangen werden. Aufgrund der aufwändigen und technisch äusserst komplexen Materie können derzeit keine näheren Angaben zu Fragen wie Deckungslimiten, Selbstbeteiligungen oder Prämienhöhe erfolgen.

Internationales

Ein kleines Land wie die Schweiz ist auf ein funktionierendes internationales Netzwerk und auf internationale Wertschätzung angewiesen, damit seine Verwaltungsstellen und seine Wirtschaft im Ausland nicht auf verschlossene Türen stossen. Im vergangenen Jahr wie schon in den Vorjahren standen dem BPV die ohnehin knappen Ressourcen wegen des Aufwandes für die Erneuerung des Aufsichtsrechts nur beschränkt für die Pflege der internationalen Beziehungen zur Verfügung. Dennoch hat sich das BPV in wichtigen Bereichen den internationalen Herausforderungen gestellt. Nebst den teilweise aufwändigen bilateralen Kontakten heben sich einige Schwerpunkte heraus, die hier stichwortartig umrissen werden:

International Association of Insurance Supervisors (IAIS)

Das BPV wirkte in verschiedenen Ausschüssen mit, insbesondere betreffend: Financial Conglomerates; Insurance Contracts; Insurance fraud; Insurance Laws, Regulations and Practices; Enhanced Disclosure; Solvency and Actuarial Issues; Reinsurance and other forms of risk transfer; Reinsurance Transparency. Ferner hat die Aufsicht am IAIS-Selfassessment teilgenommen.

Organisation of Economic Cooperation and Development (OECD)

Das BPV stellt zur Zeit das Präsidium des OECD-Versicherungsausschusses. In diesem Rahmen wurden zwei Plenar-Sitzungen, fünf Arbeitsgruppen-Sitzungen, Vertretung der OECD am International Insurance Forum in Peking im Vorfeld der IAIS Triannual Conference abgehalten.

Europäische Union (EU)

Die EU-Richtlinie über die zusätzliche Beaufsichtigung von Versicherungsgruppen unterwirft grundsätzlich auch Versicherungsgruppen mit Hauptsitz in einem Drittland der EU-Gruppenaufsicht. Dies bedeutet für schweizerische Versicherungsunternehmen mit Geschäftstätigkeit in der EU eine Doppelunterstellung. Die Mitwirkung des BPV ist im Rahmen der EU-Gruppenaufsicht für die Beurteilung des Schweizer Unternehmens unerlässlich. Der Austausch der benötigten Informationen ist jedoch zumindest sehr erschwert. Deshalb hat das BPV ein Memorandum of Understanding (MOU) mit dem Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors (CEIOPS) der EU verhandelt, um die Zusammenarbeit zum Vorteil der schweizerischen Versicherungsgruppen zu verbessern und zu vereinfachen. Aufgrund der Genehmigung durch den Bundesrat (BRB vom 29.6.2005) hat das BPV bis heute ein MOU mit fast allen Aufsichtsbehörden der EU- und EWR-Mitgliedstaaten unterzeichnet. Dieses MOU zielt insbesondere auf den aktiven Einbezug des BPV in die EU-Gruppenaufsicht, aber auch im allgemeinen auf einen besseren Informationsaustausch. Inzwischen haben auch weitere Länder (ausserhalb der EU) Interesse am Abschluss eines MOU mit dem BPV bekundet.

Konferenz der europäischen Versicherungsaufseher

Das BPV amtiert seit 1995 als Sekretariat der so genannten „Paneuropäischen Aufsichtsämterkonferenz“. Es ist dadurch an der Durchführung der Konferenz, die alle zwei Jahre stattfindet, mitbeteiligt. Im Mai 2005 fand in Prag die 18. Konferenz statt, an der die über hundert Teilnehmer vor allem aus Zentral- und Osteuropa aktuelle Fragen der Versicherungsaufsicht und der Versicherungswirtschaft diskutierten und anschliessend in einem Workshop vertieften. Die nächste Konferenz findet im Jahre 2007 in Sofia in Bulgarien statt.

Erfahrungsaustausch

Der traditionelle deutschsprachige Erfahrungsaustausch der Versicherungsaufseher Deutschlands, Österreichs und des Fürstentums Liechtenstein fand 2005 in der Schweiz statt, zum zweiten Male gemeinsam mit den Bankenaufsehern. – In Belgien fand der vierte französischsprachige Erfahrungsaustausch der Versicherungsaufsichtsbehörden von Belgien, Frankreich, Luxemburg und der Schweiz statt. – Beide Treffen waren wie immer geprägt von der intensiven Diskussion der neuesten Entwicklungen in Aufsicht und Wirtschaft.

Fürstentum Liechtenstein (FL)

Wie jedes Jahr fand auch 2005 im Dezember die formelle Sitzung der Gemischten Kommission des Versicherungsabkommens Schweiz/Liechtenstein statt, an der insbesondere die Ergebnisse der dafür eingesetzten Arbeitsgruppe verabschiedet wurden. Aufgabe der Gemischten Kommission, die sie bisher erfolgreich wahrgenommen hat, ist die Gewährleistung des reibungslosen Vollzugs des Abkommens, namentlich bei allfälligen Problemen aus dem grenzüberschreitenden Abschluss von Versicherungsverträgen.

Artikel-IV-Konsultationen

Wie jedes Jahr hat der Internationale Währungsfonds (IWF) auch kürzlich im Februar 2006 die Schweiz einer Überprüfung der Situation der schweizerischen Wirtschaft (Artikel-IV-Konsultationen) unterzogen. Das BPV beteiligte sich auch dieses Jahr an den Konsultationen in Bezug auf den Versicherungssektor (vgl. auch Abschnitt „SST im internationalen Kontext“).

Financial Action Task Force (FATF) der OECD

Die FATF unterzog die Schweiz im Jahre 2005 einem umfassenden Länderexamen in Bezug auf die Wirksamkeit der Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Das BPV war an diesem Länderexamen zur Vertretung des schweizerischen Standpunktes im Bereiche der Privatversicherungen beteiligt. Die FATF attestierte der Schweiz zwar einen hohen Stand in der Umsetzung der Empfehlungen der FATF, diagnostizierte aber auch einzelne Lücken im schweizerischen Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und zur Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus.

Die Schweizer Privatversicherer – eine Marktübersicht

1. Einleitung

Das BPV hat wie im Vorjahr noch vor der Erstellung der definitiven Berichterstattung 2005 wiederum umfassendes Zahlenmaterial zum vergangenen Geschäftsjahr einverlangt. Alle berichterstattungspflichtigen Lebens- und Schadenversicherer wurden aufgefordert, entweder definitive Zahlen zum Geschäftsjahr 2005 einzureichen oder wenn nötig entsprechende Schätzungen vorzunehmen. Mit diesen zum Teil noch provisorischen Angaben zum Geschäftsjahr 2005 waren gleichzeitig auch die definitiven Zahlen zum Geschäftsjahr 2004 einzuliefern. Nebst Auswertungen zu den klassischen Aufsichtsinstrumenten Solvabilitätsmarge (nach Solvency I) und Deckung des Sondervermögens sind auch finanzielle Kennzahlen angefordert worden. Gleichzeitig hatten die angeschriebenen Gesellschaften ihre Solvabilitätsmarge drei vordefinierten Stressszenarien auszusetzen. Schliesslich wurden zusätzlich Informationen zu den Vermögenswerten (inkl. Überführung der statutarisch verbuchten Beträge in eine markt-nahe Betrachtungsweise) eingefordert. Für die Auswertungen und insbesondere die Überprüfung der Solvenz werden zum grössten Teil statutarische Zahlen der Lebens- und Schadenversicherer herangezogen. Dem spezifischen Risikoprofil und dem verfügbaren ökonomischen Kapital der einzelnen Gesellschaft dagegen wird im Rahmen von Solvency I nicht Rechnung getragen. Mit dem Schweizer Solvenzttest (SST), der Risiken quantifiziert und diese der Fähigkeit gegenüberstellt, diese Risiken zu tragen, wird die Aufsicht über das notwendige risikobasierte Instrument verfügen.

2. Bilanzierungsgrundsätze

Die beaufsichtigten Versicherungsunternehmen haben ihre statutarische Jahresrechnung nach den im Obligationenrecht festgeschriebenen Grundsätzen zu erstellen. Es bestehen im per Stichtag 31. Dezember 2005 noch anwendbaren (alten) Versicherungsaufsichtsrecht nur sehr wenige spezialgesetzliche zusätzliche Regeln für die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen. Eine Ausnahme bilden die festverzinslichen Wertpapiere, welche höchstens zu «amortized cost» bilanziert werden dürfen. Der statutarische Einzelabschluss bildet die

Grundlage für die aufsichtsrechtlichen Instrumente, da die Ansprüche der Versicherungsnehmer in erster Linie gegenüber der rechtlichen Einheit bestehen. Die Bemessung von Überschusszuweisungen basiert ebenfalls auf dem statutarischen Einzelabschluss eines Versicherungsunternehmens

3. Zusammenfassung der Ergebnisse der Marktübersicht

Die Gesamtbetrachtung macht deutlich, dass der Trend der Erholung in der Schweizer Versicherungsbranche von den schwierigen Jahren 2001 und 2002 weiter anhält. Die wichtigsten Ergebnisse im Überblick:

- Die Eigenmittelbasis hat insbesondere bei den Lebensversicherern wiederum deutlich zugenommen, was sich nochmals in einer höheren durchschnittlichen Solvabilitätskennzahl niederschlägt.
- Das Prämienvolumen wuchs bei den Schadenversicherern nochmals markant. Aber auch die Lebensversicherer konnten ein leichtes Wachstum verbuchen.
- Die Schadenversicherer sahen sich u.a. auch wegen der Hochwasserschäden vom vergangenen August mit höheren Aufwendungen für Versicherungsfälle konfrontiert, was sich in einer höheren „Claims Ratio“ niedergeschlagen hat. Nur dank der Reduktion der Betriebskosten („Cost Ratio“) konnte die Zunahme der „Combined Ratio“ in Schranken gehalten werden.
- Die Finanzergebnisse liegen, auch wegen der positiven Börsenentwicklung, insgesamt deutlich über dem entsprechenden Niveau der Vorperiode und haben zu einem erfreulichen Gesamtergebnis beigetragen.

Überblick über die wichtigsten Kenngrössen (Schweizer- und Auslandgeschäft)

(Zahlen in Mia. CHF)	Lebensversicherer			Schadenversicherer		
	2005	2004	+/-%*	2005	2004	+/-%*
Verdiente Bruttoprämie	36.6	36.4	+0.59	47.6	45.1	+5.54
Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto)	35.7	39.9	-10.52	35.5	31.3	+13.54
„Claims Ratio“**	n.a.	n.a.	n.a.	74.51%	69.26%	+5.25
Finanzergebnis	11.9	10.7	+10.83	4.2	2.3	+85.86
Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung	3.5	3.3	+9.14	10.6	10.3	+2.33
„Cost Ratio“**	11.24%	10.41%	+0.83	23.13%	26.76%	-3.63
„Combined Ratio“**	n.a.	n.a.	n.a.	97.64%	96.02%	+1.62
Ausgewiesenes Eigenkapital***	8.1	6.7	+20.00	20.6	18.7	+9.81
Solvabilitätsmarge**	247%	216%	+31.00	327%	313%	+14.00
Überdeckung Sicherungsfonds (Lebensversicherer) / gebundenes Vermögen (Schadenversicherer)	11.1	6.0	+85.69	9.3	8.3	+11.71

* prozentuale Abweichungen sind auch auf den nachfolgenden Tabellen auf den ungerundeten Zahlen gerechnet

** Abweichung nicht prozentual, sondern effektiv

*** vor Gewinnverteilung

Definitionen:

„Claims Ratio“ Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto) im Verhältnis zu den verdienten Bruttoprämien (Bruttoschadenquote)

„Cost Ratio“ Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung im Verhältnis zu den verdienten Bruttoprämien (Betriebskostenquote)

„Combined Ratio“ „Claims Ratio“ und „Cost Ratio“ zusammengezählt

Solvabilitätsmarge Verfügbare Solvabilitätsspanne (anrechenbare Eigenmittel) im Verhältnis zur geforderten Solvabilitätsspanne (erforderliche Eigenmittel) gemäss Solvency I

4. Wichtigste Aufsichtsinstrumente zur Überwachung der Geschäftstätigkeit

Die Versicherungsgesellschaften müssen jährlich eine umfangreiche Berichterstattung per 31.12. sowie separate Berichte über das Sondervermögen und über derivative Finanzinstrumente einreichen. Das BPV führt zudem periodische Umfragen zum Berichtsjahr durch. Bei besonderen Geschäftsvorfällen hat die Versicherungsgesellschaft das BPV unverzüglich zu informieren (z.B. bei Beteiligungserwerb).

Die Privatversicherer mit Sitz in der Schweiz müssen gewisse Solvenz Kriterien erfüllen, damit die Ansprüche der Versicherten zu jeder Zeit sichergestellt sind. Heute stehen dem BPV hauptsächlich zwei gesetzlich verankerte Instrumente zur Verfügung: das Sondervermögen und die Solvabilitätsspanne.

4.1 Sondervermögen

Die Kapitalanlagen im Sondervermögen (Sicherungsfonds bei den Lebensversicherern bzw. gebundenes Vermögen bei den Schadenversicherern) decken die notwendigen technischen Rückstellungen (Verpflichtungen gegenüber Versicherten) und sind in einem gesonderten Depot zu hinterlegen. Im Konkursfall einer Versicherungsgesellschaft haftet dieses Vermögen vor allen anderen Forderungen für die Ansprüche der Versicherungsnehmer. Das BPV stellt für die Kapitalanlagen im Sondervermögen Anlage- und Bewertungsvorschriften auf. Damit sollen eine angemessene Streuung angestrebt und Klumpenrisiken verhindert werden. Die Anlagen müssen bewertbar und werthaltig sein. Auf den Gesamtbestand der notwendigen technischen Rückstellungen wird ein Sicherheitszuschlag von 1% (2% in der Nicht-Lebensversicherung) gemacht.

Eine Unterdeckung des Sondervermögens ist bereits dann erreicht, wenn der Sollbetrag (technische Rückstellungen + Sicherheitszuschlag) nicht mehr vollständig gedeckt ist. Die Versicherungsgesellschaft ist in diesem Falle verpflichtet, die Unterdeckung sofort zu beheben. Per 1. Januar 2006 hat der Bundesrat das neue Aufsichtsgesetz und die neue Aufsichtsverordnung in Kraft gesetzt. Das BPV ist zurzeit daran, die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in Form von „neuen Anlagerichtlinien“ umzusetzen.

4.2 Solvabilitätsspanne (Solvency I)

Die Eigenmittelausstattung ist eine massgebliche Grösse zur Bestimmung der Solvenz einer Versicherungsgesellschaft. Je höher die Kapitalausstattung, desto mehr Risiken kann eine Versicherungsgesellschaft eingehen. In einem ausser-

ordentlichen Katastrophenfall hängt der Fortbestand der Unternehmung weitgehend von deren eigenen Mitteln ab. Während in der Industrie das Verhältnis zwischen Eigen- und Fremdkapital von erheblichem Interesse ist, steht in der Assekuranz das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Risiken auf der Aktiv- und Passivseite der Bilanz im Vordergrund.

Die Solvabilitätsspanne einer Versicherungsgesellschaft deckt einen Teil der Unternehmensrisiken ab und soll in einem ausserordentlichen Schadenjahr den Fortbestand der Unternehmung sichern. Diese pauschale Messgrösse wird durch eine vorgeschriebene Modellrechnung bestimmt und lehnt sich an die in der EU gültigen Standards an. Die gesamte Höhe der Solvabilitätsspanne muss mit Eigenkapital oder Fremdkapital mit Eigenkapitalcharakter hinterlegt werden. Ist diese Vorschrift nicht mehr erfüllt, hat die Versicherungsgesellschaft dem BPV einen Sanierungsplan vorzulegen. Das BPV bestimmt, welche Anforderungen der Sanierungsplan erfüllen muss und in welcher Frist die darin vorgesehenen Massnahmen durchzuführen sind. Die Solvabilitätsmarge bildet neben dem Sondervermögen einen zusätzlichen Schutz des Versicherungsnehmers vor Insolvenz der Gesellschaft.

4.3 Schweizer Solvenztest (SST)

Sämtliche folgenden Kennzahlen und Beurteilungen basieren auf den Solvabilitäts-Definitionen gemäss Solvency I. In der Schweiz wie in der EU ist aber unbestritten, dass die Definitionen zur Berechnung der Solvabilität gemäss Solvency I ungenügend sind. Eine umfassende ökonomische und risikobasierte Betrachtungsweise wird erst durch den SST abgedeckt. Die Durchführung des SST ist seit Anfang 2006 für grosse Gesellschaften obligatorisch, daher existieren für das Berichtsjahr noch keine Zahlen und Auswertungen, die den ganzen Markt abdecken. Im 2005 wurde aber ein zweiter Feldtest mit 45 Versicherungsgesellschaften durchgeführt (siehe Beitrag zum SST).

4.4 Zeitgerechtes Bild der Solvenz

Zusätzlich zur jährlichen, umfassenden Berichterstattung werden traditionsgemäss schon im Frühjahr von den Versicherungsunternehmen Abschlussdaten eingefordert. Neben der Lieferung der z. T. noch provisorischen Zahlen hat das BPV von den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen für das Jahr 2005 wiederum verschiedene Kennzahlen einverlangt. Schliesslich wurden die berichterstattungspflichtigen Versicherungsunternehmen auch aufgefordert, die Auswirkungen von drei vordefinierten Stressszenarien auf die Solvabilitätsmarge aufzuzeigen.

Diese Erhebungen sollen der Versicherungsaufsicht ermöglichen, sich zeitgerechter ein Bild von der Solvenz zu machen und nötigenfalls Massnahmen einzuleiten.

5. Daten des Berichtsjahrs*

Die Zahlen in jenen Tabellen, bei denen nicht explizit nach Schweizer- und Auslandgeschäft unterschieden wird, beziehen sich auf das Gesamtgeschäft.

5.1 Prämien

Entwicklung der verdienten Bruttoprämien Lebens- und Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/- %
Schweizergeschäft gesamthaft	49.7	48.4	+2.76
Auslandgeschäft gesamthaft	34.5	33.1	+4.17
Total	84.2	81.5	+3.33

Die gesamten verdienten Bruttoprämien haben verglichen mit dem Vorjahr sowohl im Schweizer- als auch im Auslandgeschäft zugenommen.

Entwicklung der verdienten Bruttoprämien Lebensversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/- %
Schweizergeschäft gesamthaft	30.4	29.5	+3.02
Auslandgeschäft gesamthaft	6.2	6.9	-9.91
Total	36.6	36.4	+0.59

Währenddem das Schweizergeschäft insgesamt und trotz des schwierigen Umfeldes ein Wachstum aufweist, haben die verdienten Bruttoprämien im Auslandgeschäft stark abgenommen.

Entwicklung der verdienten Bruttoprämien Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/- %
Schweizergeschäft gesamthaft	19.3	18.9	+2.34
Auslandgeschäft gesamthaft	28.3	26.2	+7.84
Total	47.6	45.1	+5.54

Im Schweizergeschäft und vor allem auch im Auslandgeschäft haben die verdienten Bruttoprämien in der Berichtsperiode im Vorjahresvergleich zugenommen.

*Die erhobenen Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2005 basieren teilweise auf provisorischen Abschlüssen der Versicherungsgesellschaften. Dagegen sind die in diesem Jahresbericht publizierten Zahlen aus dem Geschäftsjahr 2004 definitiv. Insofern können, was das Geschäftsjahr 2004 betrifft, geringfügige Abweichungen zu unserem Jahresbericht 2004 auftreten.

5.2 Versicherungsleistungen

Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto) Lebens- und Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	45.8	49.2	-6.77
Auslandgeschäft gesamthaft	25.4	22.0	+15.25
Total	71.2	71.2	+0.04

Insgesamt über beide Branchen gesehen sind die Aufwendungen für Versicherungsfälle gegenüber der Vorperiode stabil geblieben.

Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto) Lebensversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	31.0	35.7	-12.93
Auslandgeschäft gesamthaft	4.7	4.2	+9.66
Total	35.7	39.9	-10.52

Währenddem im Vorjahr die Aufwendungen für Versicherungsfälle der Lebensversicherer noch über den verdienten Bruttoprämien zu stehen kamen, liegen sie in der Berichtsperiode leicht darunter. Das Bruttodeckungskapital nahm dagegen um 3.31% auf CHF 251.4 Mia zu.

Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle (brutto) Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	14.8	13.5	+9.54
Auslandgeschäft gesamthaft	20.7	17.8	+16.58
Total	35.5	31.3	+13.54

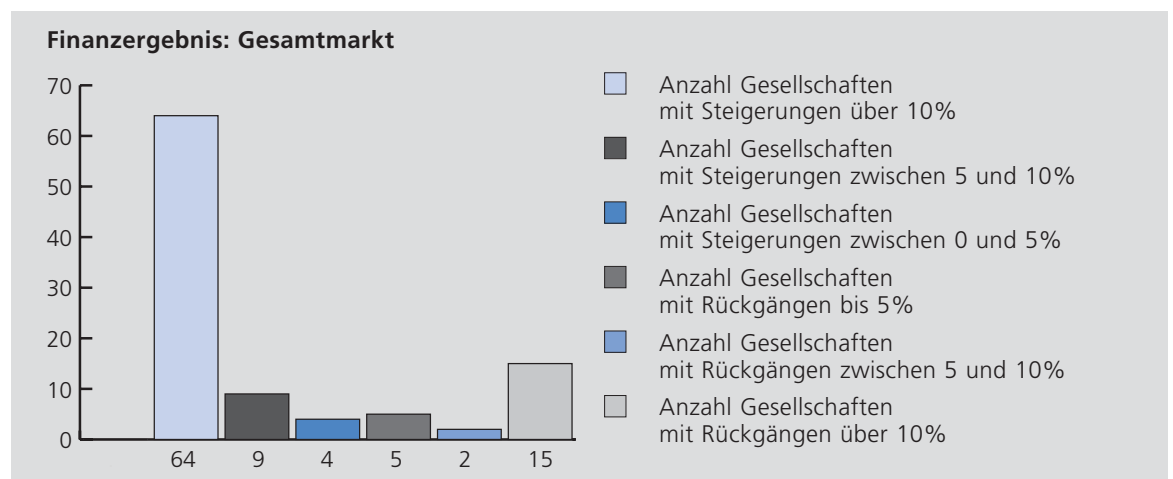
Die Entwicklung der Aufwendungen für Versicherungsfälle der Schadenversicherer ist geprägt durch die grossen Unwetterschäden im Berichtsjahr.

5.3 Finanzergebnis
(Kapitalanlage- und Zinsergebnis)

Entwicklung Finanzergebnis Lebens- und Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	12.4	9.7	+27.21
Auslandgeschäft gesamthaft	3.7	3.3	+13.80
Total	16.1	13.0	+23.87

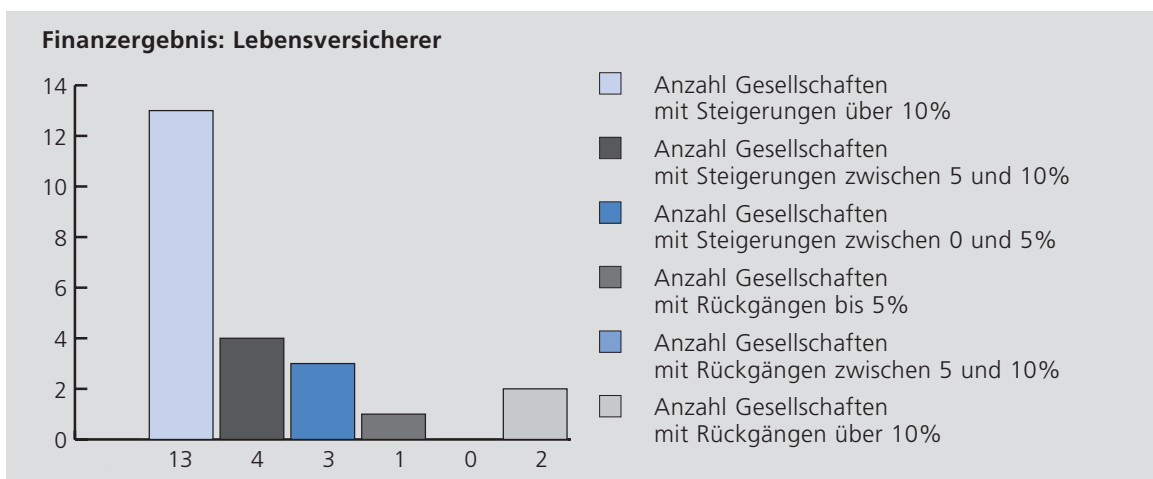
Im Finanzergebnis enthalten sind die direkten Kapital- und Zinserträge, die realisierten Gewinne und Verluste auf Anlagen, alle Zuschreibungen und Abschreibungen auf Kapitalanlagen sowie die Kosten der Bewirtschaftung. Das Finanzergebnis liegt klar über dem Vorjahresniveau. In der wichtigsten darin enthaltenen Position, den direkten Kapitalanlageerträgen, die

gegenüber dem Vorjahr leicht rückläufig waren, widerspiegelt sich das nach wie vor relativ tiefe allgemeine Zinsniveau. Der Anteil Aktien insgesamt liegt mit etwas unter 10% auf einem vergleichsweise tiefen Niveau. Die Börsenhausse im Jahr 2005 hat (nicht in jedem Fall) dazu beigetragen, die Finanzergebnisse mit Zuschreibungen zu verbessern.



Entwicklung Finanzergebnis Lebensversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	10.3	8.3	+23.68
Auslandgeschäft gesamthaft	1.6	2.4	-34.18
Total	11.9	10.7	+10.83

Die Entwicklung verlief im Berichtsjahr im Schweizergeschäft insgesamt erfreulich. Dass nicht alle Anbieter gleich erfolgreich waren, kann dem nachstehenden Diagramm entnommen werden.

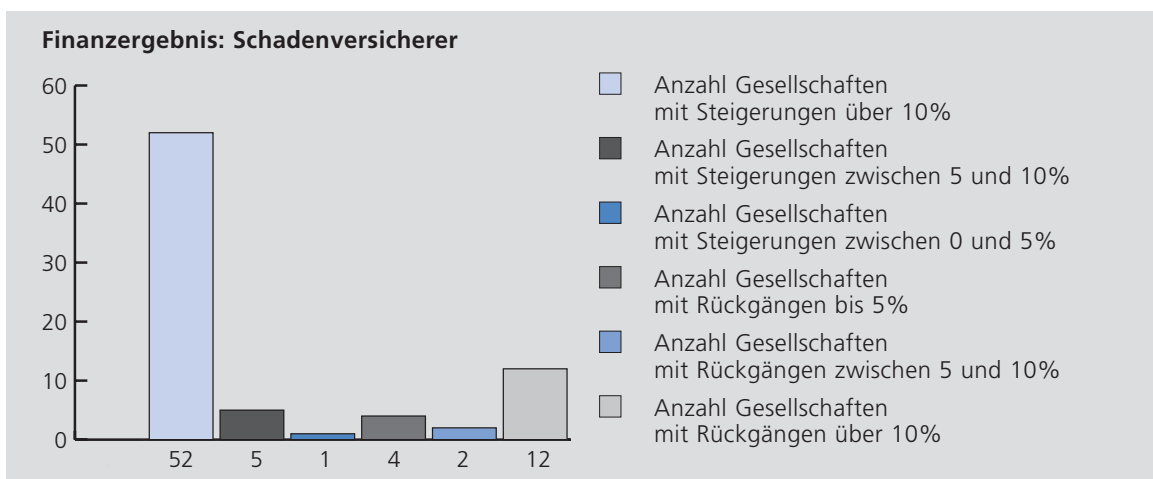


Entwicklung Finanzergebnis Schadenversicherer

(Zahlen in Mia. CHF)

	2005	2004	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	2.1	1.4	+48.22
Auslandgeschäft gesamthaft	2.1	0.9	+147.78
Total	4.2	2.3	+85.86

Das Finanzergebnis der Schadenversicherer hat sich insgesamt signifikant verbessert. Wie unterschiedlich bzw. gegenläufig die Entwicklung war, kann dem nachstehenden Diagramm entnommen werden:



5.4 Verwaltungsaufwand

Entwicklung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung Lebens- und Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	6.9	6.7	+2.79
Auslandgeschäft gesamthaft	7.2	6.9	+5.06
Total	14.1	13.6	+3.94

Sowohl die Lebens- wie auch die Schadenversicherer weisen eine Zunahme der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb aus.

Entwicklung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung Lebensversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	2.6	2.4	+9.26
Auslandgeschäft gesamthaft	0.9	0.9	+8.81
Total	3.5	3.3	+9.14

Die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb haben sowohl im Schweizer- als auch im Auslandgeschäft zugenommen.

„Cost Ratio“ Lebensversicherer			
	2005	2004	+/-%
„Cost Ratio“	11.24%	10.41%	+0.83

Weil die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb relativ stärker zugenommen haben als die verdienten Prämien, hat sich die Kennzahl „Cost Ratio“ dementsprechend verschlechtert.

Entwicklung der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb für eigene Rechnung Schadenversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/-%
Schweizergeschäft gesamthaft	4.3	4.3	-0.74
Auslandgeschäft gesamthaft	6.3	6.0	+4.53
Total	10.6	10.3	+2.33

Währenddem die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb im Schweizergeschäft leicht rückläufig waren, nahmen sie im Auslandgeschäft kräftig zu. Insgesamt ist die Zunahme kleiner als das Wachstum der verdienten Prämien. Konsequenterweise hat die Kennzahl „Cost Ratio“ eine Reduktion erfahren.

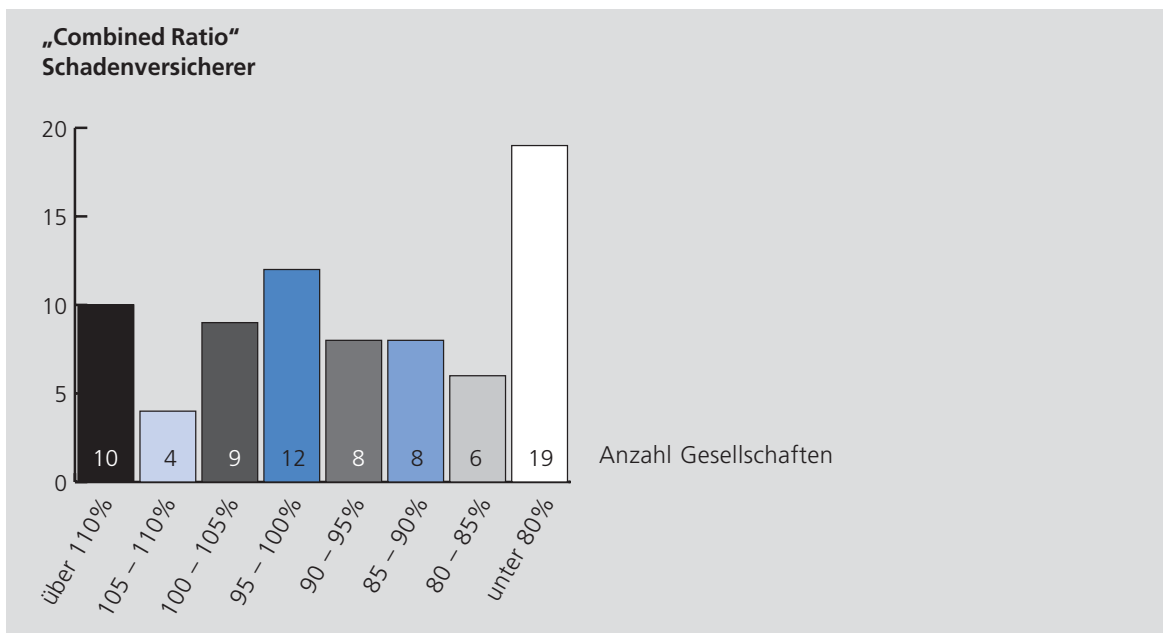
Die Kennzahlen zu Schaden- und Kostenentwicklung der Schadenversicherer zeigen folgende Veränderungen:

Kennzahlen zur Schaden- und Kostenentwicklung Schadenversicherer			
	2005	2004	+/-%
„Claims Ratio“	74.51%	69.26%	+5.25
„Cost Ratio“	23.13%	26.76%	-3.63
„Combined Ratio“	97.64%	96.02%	+1.62

Die „Combined Ratio“ als wichtigste Kennzahl in der Schadenversicherung liegt im Berichtsjahr trotz einer leichten Verschlechterung immer noch deutlich unter 100%.

5.5 „Combined Ratio“

Nachfolgend die Gliederung der „Combined Ratio“ nach Anzahl der Schadenversicherer:



5.6 Kapitalanlagen

Die „Asset Allocation“ (auf der Basis der marktnahen Werte) getrennt nach Lebens- und

Schadenversicherer präsentiert sich per 31.12.2005 bzw. per 31.12.2004 wie folgt:

Kapitalanlagen (Zahlen in Mia. CHF)	Lebensversicherer		Schadenversicherer	
	31.12.05	31.12.04	31.12.05	31.12.04
Grundstücke und Bauten (inkl. selbst genutzte Liegenschaften)	33.0	32.9	7.9	7.7
Anteile an Immobiliengesellschaften	1.1	1.1	0.1	0.1
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	8.8	8.2	30.9*	29.3*
Darlehen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Aktionäre	6.2	4.9	9.3	10.2
Aktien und Anteile an Anlagefonds, andere nicht festverzinsliche Wertpapiere und eigene Aktien	31.2	26.6	9.7	7.4
Festverzinsliche Wertpapiere	148.7	149.5	44.5	38.6
Schuldscheindarlehen und Schuldbuchforderungen	19.1	19.6	6.8	2.6
Hypothekarforderungen	23.3	23.9	3.4	3.2
Festgelder und ähnliche Kapitalanlagen	10.9	11.2	3.3	3.7
„Hedge Funds“	6.0	4.5	0.5	0.4
„Private Equity“	0.7	0.3	0.2	0.1
Flüssige Mittel	10.6	3.6	5.3	4.2
Sonstige Kapitalanlagen	8.3	7.7	7.0	6.3
Total	307.9	294.0	128.9	113.8

Kapitalanlagen (Anteile in %)	Lebensversicherer		Schadenversicherer	
	31.12.05	31.12.04	31.12.05	31.12.04
Grundstücke und Bauten (inkl. selbst genutzte Liegenschaften)	10.72%	11.18%	6.13%	6.71%
Anteile an Immobiliengesellschaften	0.35%	0.39%	0.09%	0.05%
Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	2.87%	2.78%	23.98%*	25.60%*
Darlehen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Aktionäre	2.03%	1.66%	7.19%	8.95%
Aktien und Anteile an Anlagefonds, andere nicht festverzinsliche Wertpapiere und eigene Aktien	10.14%	9.03%	7.53%	6.47%
Festverzinsliche Wertpapiere	48.31%	50.84%	34.50%	34.05%
Schuldscheindarlehen und Schuldbuchforderungen	6.19%	6.68%	5.28%	2.29%
Hypothekarforderungen	7.58%	8.12%	2.63%	2.81%
Festgelder und ähnliche Kapitalanlagen	3.54%	3.82%	2.57%	3.29%
„Hedge Funds“	1.94%	1.53%	0.40%	0.32%
„Private Equity“	0.21%	0.11%	0.15%	0.11%
Flüssige Mittel	3.43%	1.24%	4.11%	3.85%
Sonstige Kapitalanlagen	2.69%	2.62%	5.44%	5.50%
Total	100.00%	100.00%	100.00%	100.00%

* Über 90% des ausgewiesenen Betrages entfallen auf zwei Schadenversicherer, die als Stammhaus fungieren und Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften halten.

5.7 Berufliche Vorsorge (Schweizergeschäft)

Entwicklung der beruflichen Vorsorge – Lebensversicherer			
(Zahlen in Mia. CHF)	2005	2004	+/--%
Verdiente Bruttoprämien	19.6	20.0	-2.02
- davon unter Vollschutz*	17.7	17.0	+3.57
- davon unter Teilschutz*	1.9	3.0	-34.32
Aufwendungen für Versicherungsfälle	21.2	25.6	-17.30
- davon versicherte Leistungen	6.4	7.1	-10.12
- davon Dienstaustritte	7.6	7.6	-0.44
- davon Vertragsauflösungen	7.2	10.9	-33.72
Anzahl versicherte Personen per 31. Dezember	2005	2004	+/--%
Aktive und Rentenbezüger	1'746'950	1'825'869	-4.32
- davon unter Vollschutz	1'285'435	1'353'359	-5.02
- davon unter Teilschutz oder in Rückdeckung	461'515	472'510	-2.33

* Bei Vollschutz übernimmt der Lebensversicherer sowohl die Kapitalmarktrisiken (Zinsgarantie und Rentenumwandlungsgarantie) als auch die biometrischen Risiken (Todesfall, Erwerbsunfähigkeit und Langlebigkeit bei Rentenbeständen). Teilschutz bedeutet, dass die versicherte Vorsorgeeinrichtung eines oder mehrere dieser Risiken auf eigene Rechnung übernimmt. Im Vordergrund steht dabei die Übernahme der Kapitalmarktrisiken auf eigene Rechnung oder deren Vergabe an einen anderen Vertragspartner.

Erhoben wurden die Zahlen von den 15 in diesem Markt noch aktiven Lebensversicherern. Die Entwicklung der Bruttoprämien fiel im Bereich des Vollschutzes positiv aus, während im Bereich der Teilschutzlösungen (Risikorückdeckung, Stop loss-Deckungen) eine starke Einbusse zu verzeichnen war. Die Vertragsauflösungen haben gegen-

über dem Vorjahr stark abgenommen. Dass die privaten Lebensversicherer zu einer selektiveren und vorsichtigeren Vertragsannahmepolitik übergegangen sind, zeigt sich im Rückgang der Aufwendungen für die Versicherungsleistungen sowie im nach wie vor abnehmenden Bestand an versicherten Personen im Bereich berufliche Vorsorge.

5.8 Eigenkapital und Solvabilität (Solvency I)

Entwicklung des ausgewiesenen Eigenkapitals			
(Zahlen in Mio. CHF)	2005	2004	+/--%
Lebensversicherer			
- Eigenkapital vor Ergebnis	6'444	5'669	+13.68
- Ergebnis	1'610	1'044	+54.30
Schadenversicherer			
- Eigenkapital vor Ergebnis	17'971	17'408	+3.23
- Ergebnis	2'616	1'340	+95.19
Total Eigenkapital			
Lebens- und Schadenversicherer	28'641	25'461	+12.49

Die Eigenkapitalbasis sowohl der Lebens- als auch der Schadenversicherer hat sich im Berichtsjahr nochmals deutlich verbessert. Die geplante Ausschüttungsquote (Dividende) beträgt bei den

Lebensversicherern 21.73% (effektive Ausschüttungen im Vorjahr 17.22%), bei den Schadenversicherern 27.63% (effektive Ausschüttungen im Vorjahr 40.02%).

Verfügbare Solvabilitätsspanne Lebens- und Schadenversicherer (Zahlen in Mia. CHF)	Lebensversicherer	Schadenversicherer
Verfügbare Solvabilitätsspanne	27.8	24.3
Geforderte Solvabilitätsspanne	11.3	7.4
Solvabilitätsmarge Berichtsjahr	247%	327%
Solvabilitätsmarge Vorjahr	216%	313%

Die Versicherungsgesellschaften haben die geforderte Solvabilitätsspanne jederzeit mit zur Anrechnung zulässigen Eigenmitteln (verfügbare Solvabilitätsspanne) zu bedecken. Dazu zählen in erster Linie die im statutarischen Abschluss ausgewiesenen Eigenmittelelemente. Weiter kommen dazu so genannte stille Reserven auf Aktiven oder Passiven. Schliesslich sind unter gewissen Bedingungen auch noch nachrangige Fremdkapitalpositionen anrechenbar. Wird die geforderte Mindestbedeckung erreicht, so gilt (zurzeit noch) die Regel, dass es den Versicherungs-

gesellschaften freisteht, sich weitere oder sogar alle möglichen Eigenmittelelemente anrechnen zu lassen.

Die deklarierten Solvabilitätsmargen liegen wieder zum Teil deutlich über den Vorjahreswerten. Damit wird der Trend zu einer verbesserten Eigenkapitalbasis weiter bestätigt.

Bei einigen Schadenversicherern, die sehr hohe Solvabilitätsmargen aufweisen, handelt es sich um Versicherungsunternehmen, die sich im Aufbau befinden oder als Teil eines Konzerns gewisse Gruppenrisiken eigenversichern.

5.9 Sicherungsfonds und gebundenes Vermögen

Sicherungsfonds und gebundenes Vermögen (Zahlen in Mia. CHF)	Lebensversicherer	Schadenversicherer
Deckungswerte Sicherungsfonds bzw. Deckungswerte des gebundenen Vermögens am 31.12.2005	223.1	42.0
Sollbetrag des Sicherungsfonds bzw. des gebundenen Vermögens am 31.12.2005	212.0	32.7
Überdeckung Berichtsjahr	11.1	9.3
Überdeckung Vorjahr	6.0	8.3

5.10 Stresstest

Die für die Marktübersicht erhobenen Zahlen stellen eine stichtagsbezogene Momentaufnahme dar und sind daher statisch. Deshalb wollte das BPV von den Lebens- und Schadenversicherern wissen, wie sich gewisse Negativereignisse auf die Solvabilitätsmarge auswirken. Zu diesem Zweck wurden die Versicherungsgesellschaften angewiesen, ihre Solvabilitätsmargen folgenden drei vordefinierten Szenarien auszusetzen:

- a) Reduktion des Marktwerts des Aktien- und des „Private Equity“-Portefeuilles um 20% bei unverändertem Zinsniveau.
- b) Anstieg des Zinsniveaus um 1% bei unverändertem Wert des Aktien- und des „Private Equity“-Portefeuilles.
- c) Reduktion des Marktwerts des Aktien- und des „Private Equity“-Portefeuilles um 20% bei gleichzeitigem Anstieg des Zinsniveaus um 1%.

Es waren die Auswirkungen auf die Solvabilitätsmarge für alle drei Szenarien darzustellen und dabei allfällige Absicherungseffekte einzubeziehen.

Die drei Szenarien hätten sich wie folgt auf die Solvabilitätsmargen ausgewirkt:

Stresstest		
	Lebensversicherer	Schadenversicherer
Ausgewiesene Solvabilitätsmarge	247%	327%
Solvabilitätsmarge Szenario a)	207%	310%
Solvabilitätsmarge Szenario b)	172%	308%
Solvabilitätsmarge Szenario c)	133%	290%

Wie schon an anderer Stelle in diesem Marktbericht ausgeführt, sind die Versicherungsunternehmen (noch) nicht verpflichtet, alle anrechenbaren stillen Reserven in die Berechnung der Solvabilitätsmarge einzubeziehen, sofern die Mindestdeckung vorhanden ist. Bei den Schadenversicherern führen deshalb die vorhandenen aber nicht an die verfügbare Solvabilitätsspanne (vor Szenarien) angerechneten Bewertungsreserven dazu, dass die Auswirkungen der Szenarien nicht voll auf die Solvabilitätsmarge durchschlagen, sondern teilweise abgedämpft werden.

Die Lebensversicherer, die über vergleichsweise höhere betroffene Vermögensbestände als die Schadenversicherer verfügen und in der Regel eine relativ kleinere Eigenkapitalbasis aufweisen, sind dagegen vergleichsweise stärker von den Auswirkungen der Szenarien betroffen. Die Szenarien b) und c) sind insofern zu relativieren, als dass es sich hier um eine stichtagsbezogene Sichtweise handelt und allfällige kompensatorische Effekte auf der Passivseite der Bilanz ausser Betracht gelassen werden. Innerhalb des SST werden nicht Stresstests sondern Szenarien betrachtet. Diese unterscheiden sich von Stresstests, indem versucht wird, die ökonomische Situation unter seltenen adversen Ereignissen zu bestimmen.

6. Beaufsichtigte Unternehmen

Typ der Versicherungs-einrichtung	Anzahl am 01.01.2005	Δ	Neu bewilligt	Entlassen	Anzahl am 31.12.2005
<i>Schweizerische:</i>					
Leben	24	-1		La Suisse Vie ^{b)}	23
Schaden	77	-2	Stena 15.4.2005 Sten Met 15.4.2005	Sankt Christophorus 30.3.2004 ^{a)} La Suisse Accidents ^{b)}	77
Rück	22	+1	Euler Hermes Re 21.12.2005		23
Captives	42	+7	REC Re 25.5.2004 ^{a)} UF Re 24.12.2004 ^{a)} Club Tourism 20.1.2005 Volcap Re 1.2.2005 Sovion Re 7.3.2005 UHP Re 1.4.2005 Vebegeo Re 1.5.2005 Intracap Re 1./30.6.2005 Wolter Kluwers Re 21.12.2005	Mühl Rück 16.9.2005 Karlshamns Re 16.9.2005	49
<i>Leben-Niederlassungen:</i>					
Britische	1				1
Französische	2				2
<i>Schaden-Niederlassungen:</i>					
Belgische	4				4
Britische	9	+1	CNA 1.7.2005		9
Dänische	1				1
Deutsche	8				8
Französische	4				4
Irische	2				2
Luxemburgische	1				1
Niederländische	1				1
Schwedische	2				2
Spanische	2				2
Norwegische	1				1
Guernsey	2				2
Bermudas	1				1
Subtotal	206	8			214
Krankenkassen	57	-8	Sana24 16.12.2004 ^{a)} Elm KK ^{c)}	Zurzach ^{d)} Mutualité Assurances ^{e)} Natura Santé ^{e)} Futura ^{e)} Isérables ^{f)} ÖKK Celerina ^{g)} Provita 7.3.2005 KBV ^{h)} Sanitas 15.12.2005 Wincare 15.12.2005	49
Total	263	0			263

^{a)} Nachmeldungen für das Betriebsjahr 2004

^{b)} Fusioniert mit Rentenanstalt per 1.7.2005

^{c)} Wiederaufnahme des Betriebs der Krankenzusatzversicherung per 2005

^{d)} Nachmeldung für das Betriebsjahr 2003: Konkureröffnung per 13.10.2003

^{e)} Fusioniert mit der Krankenkasse Mutuelle Assurances per 1.1.2005

^{f)} Fusioniert mit der Krankenkasse Easy Sana per 1.1.2005

^{g)} Fusioniert mit der Krankenkasse St. Moritz per 1.1.2005

^{h)} Konkureröffnung per 28.4.2005

Das weltweite Geschäft der fünf grössten Versicherungskonzerne – eine Übersicht

1. Einleitung

Aufgrund einzelner Verfügungen betreffend die konsolidierte Aufsicht haben der Aufsichtsbehörde zurzeit fünf Konzerne Angaben zum Geschäftsverlauf und zur Kapitalausstattung einzureichen. Das Ziel der konsolidierten Aufsicht ist die Überwachung sämtlicher Geschäftsbereiche unter Einbezug aller Geschäftseinheiten eines Konzerns. Ausgangspunkt für die weltweite Betrachtung ist der Konsolidierungskreis gemäss anerkanntem Rechnungslegungsstandard. Zu den unter unserer Aufsicht stehenden Gruppen und Konglomerate gehören folgende Konzerne:

- Bâloise-Holding (Bâloise)
- Swiss Life
- Swiss Re
- Winterthur Gruppe (WGR)
- Zurich Financial Services Group (ZFSG)

Die unten stehenden Zahlen und Kennzahlen basieren auf den Angaben, die von den Gruppen und Konglomeraten in ihren konsolidierten Geschäftsberichten publiziert werden. Ein direkter Vergleich der Angaben zwischen den verschiedenen Konzernen gestaltet sich aufgrund der unterschiedlichen Rechnungslegungsstandards, Kerntätigkeiten und regionalen Schwerpunkte indessen als schwierig.

2. Übersicht

Ein wesentliches Element der konsolidierten Aufsicht ist die Überprüfung der ausreichenden Eigenmittelausstattung bzw. der Solvenz auf Konzernstufe. Die Berechnung der Anforderungen an die Solvenz I im Versicherungsbereich (Solvenz gemäss Geschäftsverlauf) lehnt sich eng an die Vorschriften der schweizerischen Einzelaufsicht bzw. der betreffenden EU-Richtlinien an. Im Bankenbereich kommen die Regeln des Bankenaufsichtsrechts zum Zuge. Die Summe aus den Anforderungen im Versicherungs- und Banksektor wird mit den vorhandenen bzw. anrechenbaren Eigenmitteln des Gesamtunternehmens verglichen. Die anrechenbaren Teile sind in den einzelnen Verfügungen festgehalten, wobei der

Konzern die Eigenmittelfähigkeit stets nachzuweisen hat. Alle fünf der Aufsicht unterstehenden Unternehmen erfüllen die festgelegten Minimalvorschriften der Solvenz I. Die Solvenz-kennzahl in % (Quotient aus den Solvenzanforderungen zu den anrechenbaren Eigenmitteln) lag für die fünf Konzerne Ende 2005 zwischen 190% und 300%. Gegenüber 2004 ist bei allen – wie im Vorjahr – eine Verbesserung festzustellen. Mit dieser derzeit auch EU-weit verwendeten Kennzahl wird das Risikoprofil der einzelnen Unternehmungen und Konzerne indes noch nicht genügend berücksichtigt. In enger Zusammenarbeit mit dem BPV sind die in der Schweiz beaufsichtigten Versicherungskonzerne nun daran, ihre konzernweit verwendeten internen Modelle – analog den bereits fortgeschrittenen SST-Arbeiten in den Schweizer Einzelgesellschaften – sinnvoll und zweckmässig an die Anforderungen des Schweizer Solvenztests SST (Solvenz II) anzupassen bzw. weiterzuentwickeln. Dabei sollen für eine risikobasierte Sicht bei Konglomeraten neben den Risiken des Versicherungsbereichs ebenfalls diejenigen des Bankenbereichs unter konsistenter Berücksichtigung der dort geltenden Methoden zur Risikobeurteilung (Basel II) aggregiert und dem im gesamten Konzern verfügbaren risikotragenden Kapital gegenübergestellt werden.

3. Naturkatastrophen

Das Jahr 2005 war geprägt von einer Vielzahl schwerer Naturkatastrophen auf der ganzen Welt. Schätzungen der Versicherungswirtschaft gehen von einem versicherten Gesamtschaden für Sachschäden und Betriebsunterbruch von rund 78 Mrd. USD aus, was sich auf einige schweizerische Konzerne auswirkte: Währenddem ein Konzern gar nicht betroffen war, erhöhte sich bei den anderen die „Combined Ratio“ wegen der Naturkatastrophen um bis zu 8 Prozentpunkte. Am stärksten betroffen sind naturgemäss die Rückversicherer, weil diese eine relativ hohe Exponierung gegenüber Katastrophenrisiken aufweisen. Trotz dieser Schäden konnten alle Konzerne ein positives Geschäftsergebnis 2005 ausweisen.

4. Wichtigste Kennzahlen

Die wichtigsten Kennzahlen der unter Aufsicht stehenden Konzerne:

Kennzahlen (Zahlen in Mio. CHF)	Bâloise		Swiss Life		Swiss Re		Winterthur		ZFSG	
	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004
Bruttoprämien *										
• Schadenversicherung	3'055	3'065	909	1'033	18'336	20'011	10'651	10'768	41'549	41'990
• Lebensversicherung	3'784	3'876	19'302	19'147	12'119	11'721	10'618	10'298	13'105	13'579
Bilanzsumme	62'108	59'084	177'597	164'736	219'147	184'440	178'728	165'275	446'046	400'134
Eigenkapital	4'391	3'498	7'953	6'490	22'929	19'177	9'702	8'243	30'523	24'352
Eigenkapitalrendite	10.3%	6.5%	12.3%	10.7%	6.7%	13.6%	11.6%	8.8%	15.5%	13.6%
Gewinn nach Steuern	404	223	874	606	1'451	2'475	1'061	699	3'998	3'059

* inkl. Rückversicherung

5. Bilanzsumme nach Regionen

Die Bilanzsumme nach Regionen ermöglicht einen Überblick über die regionalen Schwerpunkte.

Bilanzsumme nach Regionen weltweit (Zahlen in Mio. CHF)	Bâloise		Swiss Life		Swiss Re*		Winterthur**		ZFSG***	
	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004
Europa	62'108	59'084	177'597	164'736	n.a.	n.a.	178'418	166'233	295'744	269'220
Nordamerika					n.a.	n.a.	5'753	4'734	89'884	73'173
Asien					n.a.	n.a.	5'897	4'149	n.a.	n.a.
Übrige Welt					n.a.	n.a.	-11'340	-9'841	60'419	57'741
Total	62'108	59'084	177'597	164'736	219'147	184'440	178'728	165'275	446'046	400'134

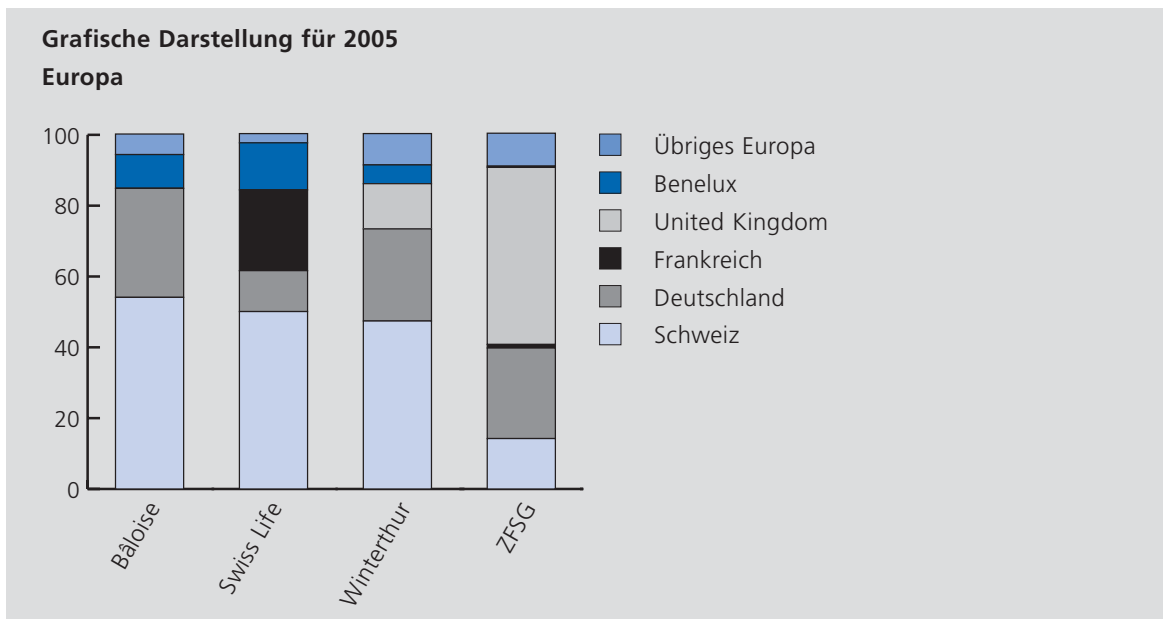
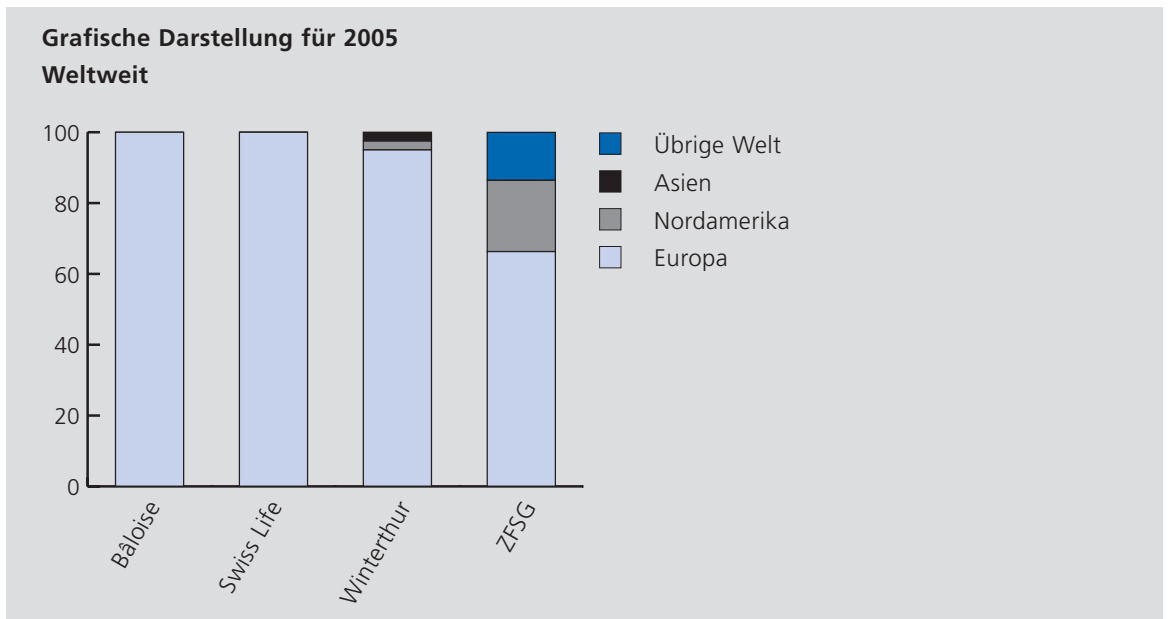
* Aufteilung der Bilanzsumme nach Regionen nicht ausgewiesen

** Negativer Ausweis unter Übrige aufgrund von Konsolidierungseffekten

*** Übrige Welt inklusive „Zentral geführte Geschäftsbereiche“

Bilanzsumme nach Regionen Europa (Zahlen in Mio. CHF)	Bâloise		Swiss Life		Swiss Re*		Winterthur		ZFSG	
	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004
Benelux	5'942	5'200	23'611	21'524	n.a.	n.a.	9'470	8'574	1'022	1'271
Deutschland	19'113	17'995	20'415	19'172	n.a.	n.a.	46'414	43'372	75'624	72'227
Frankreich	-	-	40'492	34'825	n.a.	n.a.	-	-	1'384	1'409
Schweiz	33'607	34'241	88'971	84'589	n.a.	n.a.	84'619	83'024	42'125	42'274
United Kingdom	-	-	-	-	n.a.	n.a.	22'794	18'395	146'574	126'582
Übriges Europa	3'446	1'649	4'108	4'626	n.a.	n.a.	15'121	12'869	29'015	25'456
Total	62'108	59'084	177'597	164'736	n.a.	n.a.	178'418	166'233	295'744	269'220

* Aufteilung der Bilanzsumme nach Regionen nicht ausgewiesen



6. Kapitalanlagepositionen

Die nachstehende Tabelle zeigt die Aufteilung der gesamten Kapitalanlagen auf eigenes Risiko für die wichtigsten Anlagekategorien. Alle Unternehmen haben ihren Aktienanteil gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Kapitalanlagepositionen		Bâloise		Swiss Life		Swiss Re*		Winterthur		ZFSG	
(Zahlen in Mio. CHF)	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	2005	2004	
Aktien	5'716	4'164	11'579	10'135	8'444	5'261	11'414	7'898	20'423	19'444	
Beteiligungen	175	153	76	58	n.a.	n.a.	731	416	762	736	
Obligationen	21'220	21'024	81'360	79'092	94'798	79'876	88'502	81'222	154'996	141'728	
Liegenschaften	5'582	5'619	11'435	11'515	1'557	1'699	8'834	8'580	8'293	8'203	
Hypotheken	9'833	9'798	8'611	8'645	7'305	6'361	10'027	10'028	12'224	11'690	
Darlehen	7'802	7'197	21'669	21'010	n.a.	n.a.	5'304	5'063	15'740	16'992	
Übrige	4'071	4'598	24'452	18'033	2'811	2'207	1'257	2'207	28'513	25'237	
Total	54'399	52'553	159'182	148'488	114'915	95'404	126'069	115'413	240'950	224'030	

* Die Beteiligungen sind in Übrige enthalten und die Darlehen bei den Hypotheken

